

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 "Batteriespeicher Thalberg" der Stadt Altentreptow hier: Billigung und Auslegung des Vorentwurfes

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Juliane Kiewitt	<i>Datum</i> 21.01.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)	03.02.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	10.03.2026	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	24.03.2026	Ö

Sachverhalt

Die Stadtvertretung Stadt Altentreptow beschloss in der Stadtvertretersitzung vom 15.10.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 45 „Batteriespeicher Thalberg“. Ein Vorentwurf zum o.g. Vorhaben wurde ausgearbeitet. Durch die frühzeitige Beteiligung sollen der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Wahrung ihrer Belange eingeräumt werden.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzugeben.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Stadt Altentreptow beschließt:

1. Die Stadtvertretung Stadt Altentreptow stimmt dem Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Batteriespeicher Thalberg“ in der Fassung Januar 2026 zu.
2. Die Stadtvertretung beschließt, die Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 45 „Batteriespeicher Thalberg“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Die Beteiligung findet über Bekanntmachung auf der Internetpräsenz der Stadt Altentreptow statt.
3. Die Stadtvertretung beschließt, die Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 45 „Batteriespeicher Thalberg“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.
4. Die Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr:		in Folgejahren:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Der Stadt Altentreptow entstehen keinerlei Kosten. Die Planungskosten werden durch den Vorhabenträger getragen.			

Anlage/n

1	2026-01-21 B45_Altpw_Vorentwurf_Planzeichnung öffentlich
2	2026-01-21 B45_Altpw_Vorentwurf_Begründung öffentlich
3	2026-01-21 B45_Altpw_Umweltbericht öffentlich
4	2026-01-21 B45_Altpw_AFB öffentlich
5	2026-01-21 B45_Altpw_U19_Bestands- und Konfliktplan öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45

„Batteriespeicher Thalberg“

Stadt Altentreptow

Begründung Teil I

Bearbeitet durch: IPO Freiraum und Umwelt GmbH

im Auftrag der IPO Unternehmensgruppe GmbH (IPO)

Stadt Altentreptow im Amt Treptower Tollensewinkel

Kontakt: Frau Kiewitt

Tel.: 03961/2551662

Stand: Januar 2025

1. Inhalt

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	2
2. GELTUNGSBEREICH	3
3. ZIEL DER PLANUNG	4
4. BISHERIGE PLANUNGEN/ BEMERKUNGEN ZUM VERFAHREN	4
5. ÜBERGEORDNETE UND ÖRTLICHE PLANUNGEN	4
6. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	5
7. ERLÄUTERUNG DES BEBAUUNGSPANS	6
8. VER- UND ENTSORGUNG	6
<i>Regenentwässerung</i>	6
<i>Löschwasser</i>	6
9. IMMISSIONSSCHUTZ	6
10. UMWELTSCHUTZ UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	6
11. ARTENSCHUTZ	6

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 mit letzter Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Gesetz 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154, 184)
- Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409)

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 45 „Batteriespeicher Thalberg“ Stadt Altentreptow umfasst das in der Planzeichnung umgrenzte Gebiet. Es schließt Flächen westlich der Landesstraße L27 zwischen der Stadt Altentreptow und dem Ortsteil Thalberg ein.

Der Geltungsbereich umfasst 5,3 ha.

Gemarkung Altentreptow,
Flur 11,
anteilig die Flurstücke 28, 33, 39.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,3 ha.

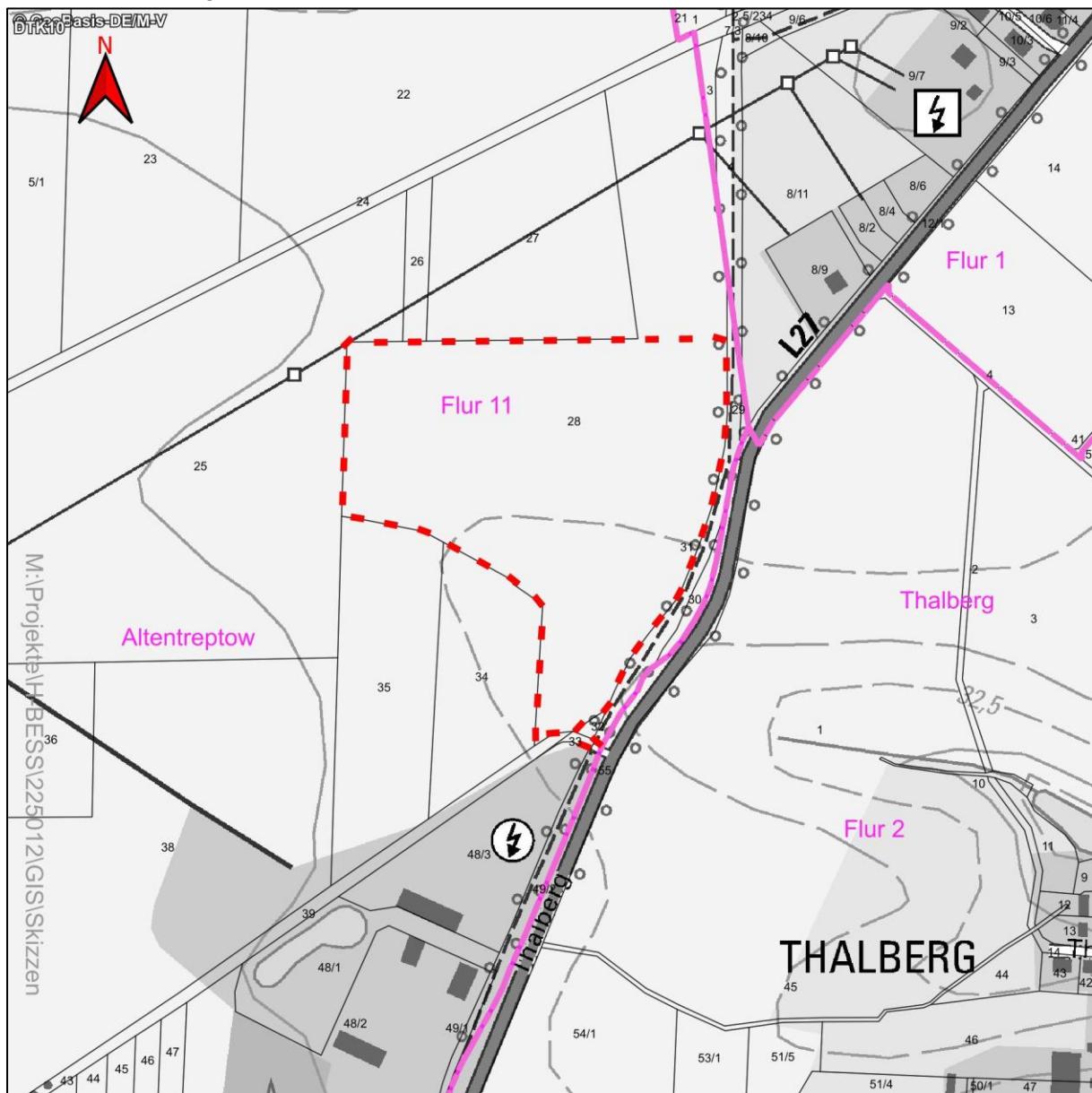


Abbildung 1 Geltungsbereich (gestrichelt) über Auszug aus dem ALKIS; ©GeoBasis-DE/M-V 2023

3. ZIEL DER PLANUNG

Ziel des Bebauungsplan Nr. 45 „Batteriespeicher Thalberg“ Stadt Altentreptow ist Planungsrecht für die Errichtung eines Batteriespeichers mit Umspannwerk und Nebenanlagen sowie alle damit einhergehende Belange sachgerecht zu ermitteln und ggf. mit geeigneten Planungsinstrumenten zu lösen. Die baulichen Anlagen speichern elektrische Energie in Zeiten hohen Aufkommens und speist diese bei Bedarf wieder in das Stromnetz ein.

Die Belange des Naturschutzes sollen ausreichend berücksichtigt werden. Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient zudem der öffentlichen Sicherheit.

4. BISHERIGE PLANUNGEN/ BEMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

In der Stadtvertretersitzung vom 15.10.2025 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Batteriespeicher Thalberg“ Stadt Altentreptow beschlossen. Die Stadt Altentreptow verfügt über einen gültigen Flächennutzungsplan (FNP). Der FNP stellt für Flächen des Plangebiets Flächen für die Landwirtschaft sowie oberirdische Hauptversorgungsleitungen dar. Das Vorhaben eines Batteriespeichers kann nicht aus dem FNP entwickelt werden.

In derselben Gemeindevertretersitzung vom 15.10.2025 wurde auch der Aufstellungsbeschluss für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow gefasst.

5. ÜBERGEORDNETE UND ÖRTLICHE PLANUNGEN

a. Landes- und Regionalplanung

In Bearbeitung

b. Flächennutzungsplanung

Für die Stadt Altentreptow liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan vor.

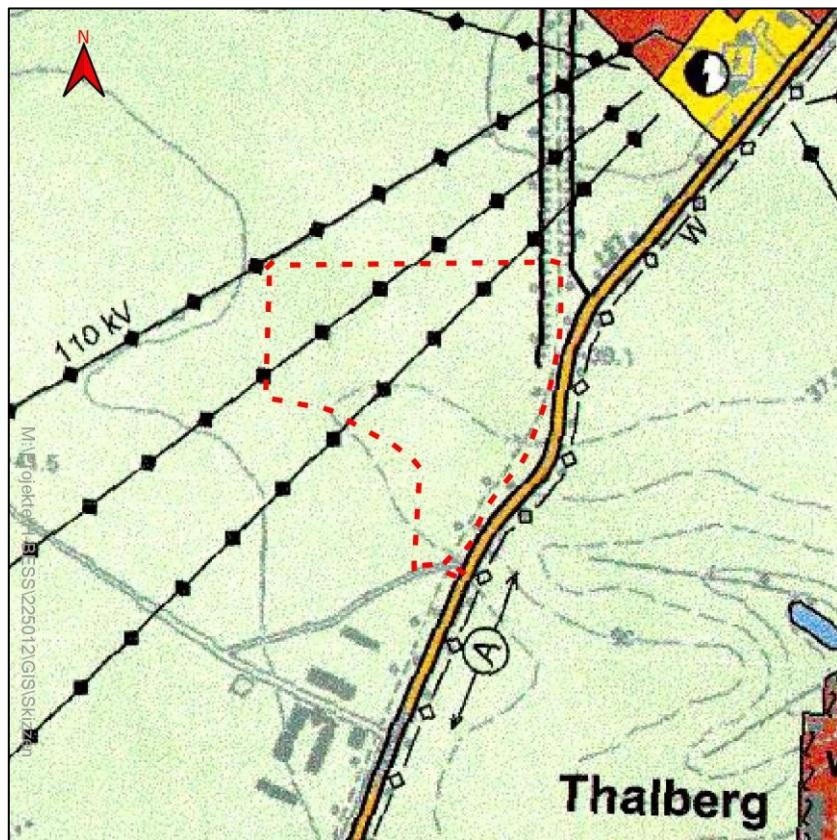


Abbildung 2 Lage des Geltungsbereiches (rot) im Entwurf FNP Stadt Altentreptow

c. Verbindliche Bauleitpläne

In Bearbeitung

6. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Fließgewässer

Die Daten der Fließgewässer werden von den Wasser- und Bodenverbänden bzw. deren Fachinformationssystem über das LUNG M-V ebenfalls direkt übernommen. Fließgewässer wurden nur in Form verrohrter Gräben nachrichtlich übernommen.

7. ERLÄUTERUNG DES BEBAUUNGSPANS

a. Städtebauliche und verkehrsplanerische Konzeption

Der Vorhabenträger Hansa Battery entwickelt bundesweit Großbatteriespeicher. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Landesstraße L27. Über eine teilweise durchlässige Verkehrsfläche ist ein Standort nahe am Einspeisepunkt an der 220 kV Hochspannungsleitung vorgesehen. Der Standort des Batteriespeichers ist über unterirdische Leitungen mit dem Umspannwerk verbunden. Das Umspannwerk schließt an den Maststandort der Freileitung an.

8. VER- UND ENTSORGUNG

Regenentwässerung

Niederschlag wird auf den Flächen des Plangebiets versickert.

Löschwasser

Für die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser ist zur Abdeckung der Baugebiete eine Entnahmestellen mit einem 300 m Radius vorzuhalten. Mögliche Entnahmestelle können genehmigungspflichtig als Brunnen an das Grundwasser angeschlossen. Eine alternative Löschwasserentnahme bspw. bereitgestellten Löschwasserkissen ist möglich.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

In Bearbeitung

10. UMWELTSCHUTZ UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7. BauGB werden ausreichend berücksichtigt. Die Schutzgüter werden in einem Umweltbericht aufgenommen und bewertet. Die Auswirkungen auf betroffene Arten werden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bewertet. Der geplante Eingriff wird bilanziert und mit festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

11. ARTENSCHUTZ

Im Rahmen des Aufstellungsverfahren werden Kartierungen für die Artengruppen:

- Brutvögel

durchgeführt. Nähere Angaben werden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengetragen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45
„Batteriespeicher Thalberg“
Stadt Altentreptow
Begründung Teil II
Umweltbericht**

Bearbeitet durch: IPO Freiraum und Umwelt GmbH
im Auftrag der IPO Unternehmensgruppe GmbH (IPO)
Stadt Altentreptow im Amt Treptower Tollensewinkel
Kontakt: Frau Kiewitt
Tel.: 03961/2551662
Stand: Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I. UMWELTBERICHT	4
1. BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1 Aufgabenstellung	4
1.2 Angaben zum Standort	4
1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
1.3.1 Art und Umfang des Vorhabens	4
1.3.2 Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
2. FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
3. BESTANDSBEWERTUNG, WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN UND MONITORING	7
3.1 Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	7
3.1.1 Bestand und Bewertung	7
3.1.2 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)	9
3.1.3 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)	9
3.1.4 Umweltrelevante Maßnahmen	12
3.1.5 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	15
3.2 Fläche (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	15
3.2.1 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)	15
3.2.2 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)	15
3.2.3 Umweltrelevante Maßnahmen	16
3.2.4 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	16
3.3 Boden/Relief (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	16
3.3.1 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)	16
3.3.2 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)	16
3.3.3 Umweltrelevante Maßnahmen	17
3.3.4 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	17
3.4 Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	17
3.4.1 Bestand und Bewertung	17
3.4.2 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)	17
3.4.3 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)	18
3.4.4 Umweltrelevante Maßnahmen	18
3.4.5 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	18
3.5 Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	18
3.5.1 Bestand und Bewertung	18
3.5.2 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)	19
3.5.3 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)	19
Ein additiver Kompensationsbedarf entsteht für den Naturhaushaltsfaktor Klima/Luft nicht.	19
3.5.4 Umweltrelevante Maßnahmen	19
3.5.5 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	19

3.6 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	19
3.6.1 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)	20
3.6.2 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)	20
3.6.3 Umweltrelevante Maßnahmen	20
<i>Die Landschaft anthropogen durch Energiestrukturelle-Versorgungsanlagen, wie Leitungen und eine PV-Anlage, vorbelastet.</i>	20
3.6.4 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	20
3.7 Menschen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	20
3.7.1 Bestand und Bewertung	20
3.7.2 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)	20
3.7.3 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)	21
3.7.5 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	21
3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	21
3.8.1 Bestand und Bewertung	21
3.8.2 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)	21
3.8.3 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)	21
3.8.4 Umweltrelevante Maßnahmen	22
3.8.5 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	22
3.9 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	22
3.9.1 Bestand und Bewertung	22
3.9.2 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)	24
3.9.3 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)	24
3.9.4 Umweltrelevante Maßnahmen	24
3.9.5 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	24
4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	24
5. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN WIRKUNGEN	25
6. DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	30
7. DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	30
8. ZUSAMMENFASSUNG	31
9. ANHANG	32

I Umweltbericht

1. Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Aufgabenstellung

Die H-BESS GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Großbatteriespeichers in Altentreptow. Mit der Umsetzung des Vorhabens „Neubau Batteriespeicher Altentreptow“ werden Ackerflächen in Anspruch genommen, welche Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Das Vorhaben ist verbunden mit Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Inanspruchnahme während der Bauphase. Das Vorhaben stellt somit einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) M-V dar.

Im Rahmen eines Umweltberichtes (UB) sind die Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten und zu bewerten.

1.2 Angaben zum Standort

Topografische Verhältnisse

Die heutige Ausprägung des Kuppigen Tollensegebiet mit Werder ist durch das Weichselglazial während des Pleistozäns zu erklären. Das Relief wird als flachwellig bis flachkuppig charakterisiert. Das Plangebiet liegt ca. 40 m über dem Meeresspiegel.

Landschaftlich wird das Gebiet folgendermaßen eingeordnet:

- Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte
- Großlandschaft: Oberes Tollensegebiet
- Landschaftseinheit: Kuppiges Tollensegebiet mit Werder

Das Vorhabengebiet befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern. Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Messtischblattquadranten MTB-Q 2345-1 (Treptow).

Verkehrswege und Bebauung

Im Geltungsbereich befindet sich keine Bebauung oder Verkehrswege. Östlich angrenzend verläuft ein versiegelter Rad- und Fußweg und die Landstraße L27 nach Groß Thalberg. Südlich des UGs befindet sich eine PV-Anlage.

Struktur und Nutzung

Aktuell wird das Plangebiet hauptsächlich als landwirtschaftliche Fläche (Acker) genutzt. Lediglich ein kleiner Teilbereich im Südosten des Eingriffsgebiet ist eine ruderale Staudenflur. Das Gebiet ist nördlich westlich und südlich gesäumt von Acker. Im Osten grenzt eine Straße mit einem Radweg an des UG. Nordöstlich vom UG befindet sich ein Umspannwerk. Nördlich davon beginnt die Wohnbebauung von Altentreptow.

Vegetation

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen und einer kleinen Fläche mit ruderalem Staudensaum.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

1.3.1 Art und Umfang des Vorhabens

Die H-BESS GmbH beabsichtigt, eine Batteriespeicheranlage zu errichten.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen Acker- und Ruderalfächen. Die Maßnahme beinhaltet den Neubau eines Batteriespeichers inklusive einer Zuwegung.

Die geplante Batteriespeicheranlage mit der zugehörigen Zuwegung befindet sich auf den Flurstücken Nr. 28, 33 und 39 der Flur 11 Gemarkung Altentreptow. Der Zugang erfolgt über die Straße L27 (Flurstück NR. 55 der Flur 2 Gemarkung Thalberg). Die L27 befindet sich östlich des Vorhabens. Die Stadt Altentreptow befindet sich nördlich des UGs. Südlich ist eine PV-Anlage.

Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 53.433 m². Die Bebauung erfolgt auf bisher unversiegelten Flächen.

1.3.2 Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan regelt allgemein Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der Flächen im Geltungsbereich und dient der Planungssicherheit.

Art der baulichen Nutzung

Zu den maßgebenden temporären Auswirkungen während der Bauphase gehören:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und -versiegelung durch Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Arbeitsstreifen,
- Gefährdung von randlichen Biotopen durch Maschinen und Baubetrieb,
- Barrierewirkung und Tierkollision für am Boden lebende Lebewesen,
- Störung des Bodenprofils durch Abtrag, Auftrag, Umlagerung, Baugrundaustausch und Bodenverdichtung durch Maschineneinsatz,
- Lärm- und Erschütterungen im Bereich der Baustelle,
- optische Wirkungen und ggf. Lichemissionen bei Nacht- oder Winterbetrieb.

Die anlagebedingten Wirkungen konzentrieren sich auf:

- Flächenversiegelung und Flächeninanspruchnahme ohne Versiegelung,
- die optische Wirkung des Baukörpers.

Betriebsbedingte Wirkungen sind im Wesentlichen:

- Kollisionsrisiko für Vögel
- Lärmbelastung durch das Surren der Transformatoren

Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Anzahl von Vollgeschossen definiert. Die GRZ im Bereich des Sondergebiets wird auf 0,8 festgesetzt.

Baugebiet	GRZ*
SO	0,8

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Für das Baugebiet wurden Baugrenzen gem. § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Für alle Gebäude ist somit ein größtmöglicher Freiraum zur Standortwahl gegeben.

Verkehrsflächen

Die Erschließung des geplanten Bauvorhabens erfolgt über die L27.

Zuweg/ Nebenanlagen

Zum Batteriespeicher wird es einen Zuweg über die aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche geben.

2. Fachziele des Umweltschutzes

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) (MABL M.-V. 2016) und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region Vorpommern (RREP 2010; REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN) festgelegt. Als übergeordnete naturschutzfachliche Planungen liegen das Erste Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP) (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, 2003) und der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan für die Region Vorpommern (GLRP) (LUNG 2009) vor.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Das seit dem 15.06.2011 gültige Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP-MS 2011), welches die Ausweisungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg - Vorpommern (LEP M-V) von 2005 auf regionaler Ebene ergänzt und konkretisiert, macht für den betrachteten Bereich folgende Aussagen:

- Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Gutachtliches Landschaftsprogramm

Dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP, 2003) sind folgende Aussagen für den Untersuchungsraum zu entnehmen:

- Als heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV) „Buchenmischwälder des Übergangsbereiches (Perlgras-, Waldmeister-Buchenwälder)“
- Hinsichtlich Landnutzung sind die Flächen des Untersuchungsgebietes als Acker und sonstige Nutzung ausgewiesen.

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte

Den Karten des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS 2011) sind für den Untersuchungsraum folgende Aussagen zu entnehmen:

- Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einem Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Bodens (Textkarte 4)
- Für die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird das UG mit gering bis mittel eingestuft

Schutzgebiete

Im Untersuchungsraum befinden keine Schutzgebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind folgende:

Das Landschaftsschutzgebiet LSG_074a „Tollensetal Mecklenburgische Seenplatte“ befindet sich etwa 600m östlich bzw. 380m südlich des Betrachtungsbereiches.

Das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE_2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ ist etwa 720m südöstlich einzuordnen.

3. Bestandsbewertung, Wirkungsprognose, Umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

Im Folgenden wird der Bestand, d.h. die natürliche sowie anthropogene Ausstattung der Flächen innerhalb des B-Plangebietes und des Wirkraumes betrachtet und bewertet.

3.1 Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

3.1.1 Bestand und Bewertung

Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet erstreckt sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Innerhalb dieser Landschaftszone ist es der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ zuzuordnen. Die im Planbereich zugehörige Landschaftseinheit wird als „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“ betitelt.

Potenzielle natürliche Vegetation

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation ist die denkbare Vegetation, die unter den heutigen Standortverhältnissen ohne menschliche Eingriffe als höchstentwickelte Pflanzengesellschaft anzutreffen wäre.

Für den Geltungsbereich weist das Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M.-V. (LUNG) Buchenwälder (Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald) mesophiler Standorte aus.

Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope

Gemäß § 20 NatSchAG M-V unterliegen bestimmte Einzelbiotope einem gesetzlichen Pauschalschutz. Im Vorhabenbereich sind gemäß der Ausweisung des Kartenportals LINFOS keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Gemäß LINFOS befindet sich das naheliegendste gesetzlich geschützte Biotop etwa 210m südöstlich des Betrachtungsbereiches, in Form eines temporären Kleingewässers einschließlich der Ufervegetation.

Der Biotoptyp Lesesteinwall (XGW) fällt nicht unter den Biotoptschutz nach §20, da die Bedingungen (Lesesteinwälle, die am Rande von geschützten Feldhecken abgelagert sind) nicht erfüllt sind.

Unter den gesetzlichen Schutz fällt der Biotoptyp Strauchhecke (BHF), da dieser ab einer Länge von 50m gemäß §20 NatSchAG geschützt ist. Dieser Biotoptyp befindet sich östlich des Geltungsbereiches zwischen Ackerflächen und dem versiegelten Rad- und Fußweg.

Biotoptypen:

Das Planungsgebiet befindet sich zum größten Teil auf Lehm-/Tonacker (ACL).

Nördlich und westlich ist das Gebiet ebenfalls von Lehm-/Tonacker umgeben. Es verlaufen Mittelspannungsleitungen durch das Untersuchungsgebiet. Diese wurden gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensräumen in Mecklenburg-Vorpommern als sonstige Ver- und Entsorgungsanlagen (OSS) kartiert.

Angrenzend im Osten des Vorhabens befinden sich die Landstraße L27 mit angrenzendem Radweg. An der geplanten Zuwegung ist ein Photovoltaikanlage und Ruderalfläche.

Die Biotope sind anthropogen beeinträchtigt bzw. anthropogenen Ursprungs.

Grundlage der Ermittlung des Eingriffs im UB sind die Biotoptypen des Untersuchungsgebietes.

Gemäß den „Hinweise[n] zur Eingriffsregelung in Mecklenburg - Vorpommern“ (LUNG M-V, 2018) wurden den Biotoptypen Wertstufen (0 bis 4) zugewiesen. Die Wertstufe 0 stellt dabei die niedrigste und die Wertstufe 4 die höchste naturschutzfachliche Wertung dar.

Übersicht der vorhandenen Biotoptypen und ihre Wertstufen:

Code	Kürzel	Bezeichnung	Status	Naturschutzfachliche Einstufung
2. Feldgehölze, Alleen und Baumreihen (B)				
2.3.1	BHF*	Strauchhecke	§ 20	3
2.6.1	BRG*	Geschlossene Baumreihe	§ 19	-
2.6.3	BRL*	Lückige Baumreihe	§ 19	-
2.7.2	BBJ*	Jüngerer Einzelbaum	-	-
4. Fließgewässer (F)				
4.5.2	FGB*	Graben mit intensiver Instandhaltung	-	1
10. Staudensäume, Ruderalfuren und Trittrasen (R)				
10.1.3	RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	-	2
11. Gesteins-, Abgrabungs- und Aufschüttungsbiotope (X)				
11.1.2	XGW*	Lesesteinwall	(§ 20)	3
12. Acker- und Erwerbsgartenbau (A)				
12.1.2	ACL	Lehm-/Tonacker	-	0
14. Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieanlagen (O)				
14.7.2	OVF*	Versiegelter Rad- und Fußweg	-	0
14.7.5	OVL*	Straße	-	0
14.10.5	OSS*	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	-	0

(§) 18 = (teilweise) gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M.-V.

§ 20 = gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M.-V.

* = außerhalb des Geltungsbereiches, aber teilweise innerhalb Wirkzonen I (50 m) und/oder II (200 m)

** = geordneter Müllplatz für Hausmüll

Die Biotope des B-Plangebietes sind anthropogen beeinträchtigt bzw. anthropogenen Ursprungs. Insbesondere für die Ackerflächen sind die anthropogene Nutzung prägender Bestandteil.

Fauna

Das Planungsgebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit häufiger Bodenbearbeitung. Nordwestlich des Untersuchungsgebietes verläuft eine Freileitung. Südöstlich verläuft eine Straße (L27). Die Ackerfläche ist ein potenzielles Habitat für Bodenbrüter.

Bei der Kartierung im Jahr 2025 wurden ein Brutverdacht folgender Arten im Geltungsbereich festgestellt: 1x Brühänfling, 3x Feldlerche und 1x Wiesenpieper. Ein Brutverdacht wurde südlich angrenzend zum UG vom Feldschwirl (*Locustella naevia*) und je zwei Brutverdachte vom Grauammer (*Emberiza calandra*) und vom Haussperling (*Passer domesticus*) festgestellt. Laut LINFOS wurden im MTB-Q 2345-1 im Jahr 2014 ein Weißstorchhorst (*Ciconia ciconia*) nachgewiesen. Im Jahr 2016 wurden zwei Horste der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) und im

Zeitraum von 2008 bis 2016 drei Brutplätze des Kranichs (*Grus grus*) dokumentiert. Im Zeitraum von 2011 bis 2013 wurden im MTBQ 2345-1 zwei Brut-/Revierpaare des Rotmilans (*Milvus milvus*) kartiert.

Das Vorhaben befindet nicht in einem Vogelrastgebiet.

Laut LINFOS gibt es im Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 2345-1 keinen Fischotternachweis (*Lutra lutra*). Ein Biber (*Castor fiber*) Vorkommen ist nicht bekannt. Mehrere Biber Reviere befinden sich in ca. 1,2 km Entfernung, zwischen dem Randkanal und der Tollense. Auch ein Wolfsvorkommen ist im UG nicht zu erwarten. Gemäß der Karte der Wolfsterritorien des DBBW sind im näheren Umfeld keine Wolfsrudel verzeichnet.

Durch die Charakteristika des Untersuchungsgebietes ist die Eignung als Habitat für den Fischotter und den Biber nicht vorhanden.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Betrachtungsbereiches kann ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden. Dadurch, dass auch im weiteren Umfeld keine potentiellen Habitate vorhanden sind, kann auch das UG als Transferlebensraum während der Wanderungsperiode ausgeschlossen werden. Auch streng geschützte Mollusken, Falter, Fische oder totholzbewohnende Käferarten sind nicht zu erwarten.

Südlich des Betrachtungsbereiches zwischen der PV-Anlage und dem Geltungsbereich ist ein Lesesteinwall vorhanden. Diese Ansammlung von Lesesteinen und Findlingen bietet aufgrund des Spalten- und Höhlenreichtums gute Habitate für Reptilien. Um den Lesesteinwall befinden sich mehrere Jungbäume und Gebüsche. Durch die Nähe zum Geltungsbereich ist ein potentielles Vorkommen von Reptilien nicht gänzlich auszuschließen

Ergebnisse der Artenschutzrechtliche Prüfung

Es wurden mehrere Betroffenheiten festgestellt. Durch die Baufeldfreimachung ist die Verletzung/Tötung von wandernden Reptilien nicht ausgeschlossen. Durch die Aufstellung eines Reptilienschutzzauns und dem Absammeln von Individuen wird dieser Effekt gemindert. Für Brutvögel wird eine Tötung/Verletzung durch eine Bauzeitenregelung verhindert. Rast- und Zugvögel spielen im Untersuchungsgebiet keine Rolle. Für Fledermäuse ist eine Beleuchtungspause in der Nacht vorgesehen, um die Jagdfunktion nicht zu beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Die Maßnahmen werden unter 3.1.4 Umweltrelevante Maßnahmen im Detail dargestellt.

3.1.2 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei der Entwicklung des Gebietes ohne das Vorhaben bleiben die Größe und die Nutzung der betroffenen Biotope möglicherweise erhalten.

Grundlegende Änderungen in der floristischen oder faunistischen Artenzusammensetzung sind nicht zu erwarten.

3.1.3 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)

Biotope

Grundlage der Ermittlung des Eingriffs sind die Biotoptypen des Untersuchungsgebietes. Die Bewertung orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern (HzE)“ (LUNG, 2018).

Im Folgenden werden die verschiedenen Konflikte aufgeführt, die mit der Umsetzung des Vorhabens „Bau Großbatteriespeicher bei Altentreptow“ verbunden sind. Verluste entstehen durch die Inanspruchnahme von Flächen mit und ohne Versiegelung sowie die bauzeitliche Inanspruchnahme.

Durch den Neubau einer Großspeicherbatterie mit Zuwegung kommt es zur Neu- und Teilversiegelung von Flächen und damit zum Totalverlust oder zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen folgender betroffener Biotope:

Code	Kürzel	Bezeichnung	Wertstufe	beanspruchte Fläche in m ²
10.1.3	RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (Vollversiegelung)	2	253
12.1.2	ACL	Lehm- bzw. Tonacker (Vollversiegelung)	0	9.637
12.1.2	ACL	Lehm- bzw. Tonacker (ohne Versiegelung)	0	3.502
Gesamt:				13.392

Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

Im Zuge der Baumaßnahmen zum hier betrachteten Vorhaben kommt es zu Neuversiegelung von Flächen und zusätzlich zur Teilversiegelung. In Bereichen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen aber nicht versiegelt werden (Flächennutzung für Baumaßnahmen, Böschungsherstellung, Verschattung etc.) kommt es zu Biotoptverlusten sowie zu zeitlich begrenzter Funktionsbeeinträchtigung.

Für die Bilanzierung werden die Konfliktflächen aufgeführt, die durch die vorgesehene Baumaßnahme überplant werden. Flächen, die durch Baumaßnahmen nicht verändert werden, also z. B. bei Versiegelung auf bereits versiegelter Fläche, fließen nicht mit in die Bilanzierung ein, da die Wertigkeit des Biotops nicht verändert wird.

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen. Jedoch ist der Vorhabentyp in der Anlage 5 der HzE nicht aufgeführt. Die Wirkungen sind gering. Mittelbare Beeinträchtigungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten. Weiterhin existieren vorhandene Störfaktoren, wie die Straße, ein versiegelter Rad- und Fußweg, die PV-Anlage und Freileitungen in einem Abstand von unter 100 m zum Vorhaben entfernt. Aus diesen Gründen werden die Wirkzonen I und II nicht herangezogen.

Die Fläche liegt außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen oder geschützten Gebieten gemäß §30 BNatschG bzw. §20NatSchAG M-V.

Flächenverlust durch Versiegelung und Überbauung

Die Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Deshalb ist biotoptypunabhängig die teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 zu berücksichtigen.

Der **Kompensationsbedarf durch Flächenversiegelung und Überbauung** wird mit folgender Formel ermittelt:

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	x	Zuschlag für /Vollversiegelung Überbauung 0,2 / 0,5	Teil- bzw.	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- /Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
--	---	---	---------------	---	---

KV Verlust von Biotoptstrukturen durch Versiegelung

Bebauung	Flächenverbrauch (m ²)	Versiegelungsfaktor	Eingriffsflächenäquivalente (m ² EFÄ)
Großbatteriespeicher (inklusive Zuwegung)	9.890	0,5	4.945
Gesamt:			4.945

Erläuterung zum Kompensationserfordernis:

Der Versiegelungsfaktor gibt den Faktor für die Art der Versiegelung an und beträgt 0,2 bei Teilversiegelung und 0,5 bei Vollversiegelung. Für den Biotoptyp ACS beträgt der Biotopwert 1-Versiegelungsgrad. Daraus ergibt sich aus der fehlenden Versiegelung ein Wert von 1.

K1 Verlust von Biotoptstrukturen durch Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben kommt es zur Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen.

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem Lagefaktor.

Biotoptyp	x	Flächenverbrauch [m ²]	x	Biopwert	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent [m ² EFÄ]
-----------	---	------------------------------------	---	----------	---	------------	---	---

Für die Ermittlung des Lagefaktors ist die Umgebung der betroffenen Fläche zu betrachten. Gemäß der HzE M-V 2018 befindet sich das Vorhaben zu vorhandenen Störquellen in einem Abstand von unter 100 m im Großteil des betrachteten Bereichs. Im Norden des Geltungsbereiches sind Freileitungsmaste vorhanden, im Osten verläuft das Plangebiet entlang von einem Radweg und einer Straße. Im Süden liegt direkt angrenzend eine PV-Anlage. Somit ergibt sich ein Lagefaktor von durchgängig 0,75.

Für alle Biotoptypen im Betrachtungsgebiet wird eine allgemeine Biotopwertermittlung durchgeführt und der durchschnittliche Biotopwert verwendet.

Biotoptyp	Flächenverbrauch [m ²]	Biopwert	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent [m ² EFÄ]
ACS	1.720	1	0,75	1.290
RHU	210	2	0,75	315
ACS	11.419	1	1	11.419
RHU	43	2	1	86
Gesamt				13.110

Erläuterung zum Kompensationserfordernis:

Für den Biotoptyp ACS beträgt der Biotopwertwert 1-Versiegelungsgrad. Daraus ergibt sich aus der fehlenden Versiegelung ein Wert von 1.

K2 Gehölzgefährdung

Die Baumaßnahme bewegt sich im direkten Umfeld von Gehölzen, wodurch diese gefährdet sind. Es kann zu mechanischen Schäden (Stamm, Krone, Wurzelbereich) kommen. Zum Schutz angrenzender zu erhaltender Gehölze ist ein Gehölzschutz (Bauzaun für Flächengehölze und Stammmanschetten für Einzelbäume) vorzusehen. Dies betrifft einen Baum am Beginn der Zufahrt. Die Lage des Baumes ist dem Bestands- und Konfliktplan zu entnehmen.

KV: Verlust von Biotoptstrukturen durch Versiegelung [m ² EFÄ]	+	K1: Verlust von Biotoptstrukturen durch Flächeninanspruchnahme [m ² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
4.945	+	13.110	=	18.055

Der Kompensationsflächenbedarf umfasst **18.055 m² EFÄ**. Die nicht innerhalb des Geltungsbereiches zu kompensierenden Beeinträchtigungen werden durch externe Maßnahmen ausgeglichen.

Weitere Konflikte die durch das Vorhaben entstehen sind folgende:

K3 Gefährdung von Reptilien

Der Betrachtungsbereich, welcher konventionell bewirtschaftete Ackerfläche darstellt, besitzt kaum eine Eignung für Reptilien. Südlich des Betrachtungsbereiches zwischen der PV-Anlage und dem Geltungsbereich ist ein Lesesteinwall vorhanden. Diese Ansammlung von Lesesteinen und Findlingen bietet aufgrund des Spalten- und Höhlenreichtums gute Habitate für Reptilien. Um den Lesesteinwall befinden sich mehrere Jungbäume und Gebüsche. Durch die Nähe zum Geltungsbereich ist ein potentielles Vorkommen von einzelnen Reptilien nicht gänzlich auszuschließen

K4 weitere Artenschutzrechtliche Konflikte

Durch die Baumaßnahmen sowie die Baustelleneinrichtung kann es zu anlage- und baubedingten Verlusten von Tierlebensräumen kommen. Durch das geplante Vorhaben sind Bruthabitate von Brutvögeln betroffen. Es gehen durch die Überplanung mit Bebauung Offenlandfläche für Bodenbrüter verloren. Dies betrifft nicht nur Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, sondern auch umgebende Flächen.

Das UG kann sowohl von gebäude- als auch baumbewohnenden Fledermausarten potentiell als Jagdgebiet genutzt werden. Eine Beeinträchtigung der Jagdfunktion ist somit nur in geringem Maße durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten.

3.1.4 Umweltrelevante Maßnahmen

Nach § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichsmaßnahmen) so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben. Ist dies nicht möglich, sind die beeinträchtigten Strukturen, Funktionen und Prozesse von Natur und Landschaft möglichst gleichwertig oder ähnlich zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Zur Vermeidung bzw. Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt wurden bereits im Rahmen der Bebauungsplanung folgende Maßnahmen berücksichtigt bzw. festgelegt:

- Festsetzung der Grundflächenzahl
- Begrünung der nicht versiegelten Freiflächen

Um baubedingte Biotoptverluste zu mindern, sind für die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme möglichst Flächen zu nutzen, die anlagebedingt ohnehin versiegelt bzw. überbaut werden. Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze u. ä. sollen nicht im Kronen- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen eingerichtet werden. Für zu erhaltende Einzelbäume und Gehölzbestände sind bauzeitlich Schutzmaßnahmen vorzusehen. Des Weiteren wird aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Bauzeiteneinschränkung für die Entfernung von Gehölzen vorgesehen.

Für die nicht innerhalb des Geltungsbereiches zu kompensierenden Beeinträchtigungen werden externe Maßnahmen ausgewiesen.

Fauna

Als Beeinträchtigungen der Tierwelt sind die zeitweisen oder dauerhaften Flächeninanspruchnahmen von Biotopen und Tierlebensräumen zu verstehen. Auch bauzeitliche oder betriebsbedingte Emissionen des Vorhabens können Beeinträchtigungen auf die vorhandene Fauna im Vorhabenraum bewirken.

Durch die Baumaßnahmen sowie die Baustelleneinrichtung kann es zu anlage- und baubedingten Verlusten von Tierlebensräumen kommen.

Es können sich durch das Vorhaben Beeinträchtigungen auf folgende Tierarten/Tiergruppen ergeben:

Amphibien

Durch die nicht vorhandenen Habitateigenschaften im Untersuchungsgebiet ist nicht von einer Beeinträchtigung von Amphibien auszugehen. Auch Wanderung in das Untersuchungsgebiet sind ausgeschlossen.

Reptilien

Durch die Charakteristika des Untersuchungsgebietes und die nicht vorhandenen Nachweise von Reptilien, ist direkt keine Beeinträchtigung zu erwarten. Südlich des Betrachtungsbereiches zwischen der PV-Anlage und dem Geltungsbereich ist ein Lesesteinwall vorhanden. Durch die Nähe zu potentiell geeigneten Reptili恒habitaten kann ein Vorkommen einzelner Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Durch die Maßnahme **V1** (Aufstellen eines Reptilienschutzauns) wird der Schutz einzelner wandernder Individuen gewährleistet.

Avifauna

Rastvögel

Das UG spielt für Rastvögel aufgrund der Siedlungsnähe und dem anthropogenen Störungsgrad durch Lärm und optische Störungen eine vermindert relevante Rolle. Es ist lediglich eine Nutzung durch häufige und störungstolerante Arten zu erwarten. Indirekte Beeinträchtigungen dieser Flächen durch die zukünftige Bebauung sind daher ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln wird daher ausgeschlossen.

Brutvögel

Mit der Umsetzung des Projektes „Neubau Batteriespeicher Altentreptow“ kann es zu Einschränkungen der Brutvögel kommen. Baubedingte akustische sowie visuelle Störungen der Baustelle können mitunter weniger häufige und störungsempfindliche Arten in ihrer Brutzeit indirekt beeinträchtigen. Während der Baufeldfreimachung sind keinerlei Gehölz- und Röhrichtnahmen vorgesehen, sodass Gefährdungen von Gehölz- und Röhrichtbrütern ausgeschlossen werden können. Durch das geplante Vorhaben sind jedoch Bruthabitale der Offenlandbrüter betroffen, da temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen von Ackerflächen vorgesehen sind.

Einerseits handelt es sich um einen vergleichsweisen kleinräumigen Eingriff, andererseits stellt die Umgebung ausreichend geeignete Brutflächen zur Verfügung. Die Offenlandflächen, die sich in der näheren Umgebung befinden, können darüber hinaus auch als Nahrungshabitate genutzt werden.

Durch die Maßnahme **V2** und **V3** werden Schädigungen von Nestern und Jungvögeln vermieden.

Säugetiere

Fischotter

Aufgrund der Nichteignung des Untersuchungsgebietes als Habitat für den Fischotter und den Bieber, wird es zu keiner Beeinträchtigung/Einschränkung des Fischotters und des Bibers kommen.

Fledermaus

Das Untersuchungsgebiet ist als Jagdgebiet potentiell für Fledermäuse geeignet. Der Bereich ist nächtlich nur gering vorbelastet, da das Gebiet nachts nicht beleuchtet ist. Die vielfältigen Strukturen in der Umgebung, wie Gehölze, Gewässer, Bebauung, offene Luftraum stellen geeignete Leitstrukturen dar und bieten gut geeignete Jagdhabitatem. Einige Fledermäuse meiden nächtlich beleuchtete Bereiche. Durch die Maßnahme **V4** werden nächtliche Störungen vermieden und es wird dadurch nur von einer geringfügigen Beeinträchtigung ausgegangen.

Vermeidungsmaßnahmen**Reptilienschutzmaßnahmen (Aufstellen eines Reptilienschutzzauns)**

V1: Um eine Schädigung einzelner Individuen zu vermeiden ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Die Schutzeinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorgesehen und auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Reptilien im Baufeld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen.

Brutvogelschutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Kontrolle vor Baufeldberäumung)

V2: Bei einer Bauzeit zwischen dem 01. März und 31. August ist eine Anlage von Bruten durch bodenbrütende Vogelarten mittels Vergrämungsmaßnahmen ab dem 1. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (Mindestens 2-mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25m.

V3: Bodenumbruchsarbeiten und das Befahren landwirtschaftlich nutzbarer Flächen darf nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 01. August erfolgen. Sollten Bodenumbruchsarbeiten außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Dazu ist eine vorherige Kontrolle auf das Vorhandensein von Nestern durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Sind keine besetzten Nester vorhanden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Sind jedoch besetzte Nester vorhanden, so ist eine Entfernung erst nach Ende der Brutzeit zulässig.

Fledermausschutzmaßnahmen (Verbot von Nacharbeit)

V4: Bautätigkeiten sind nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.

Schutzmaßnahme**S 1 Gehölzschatz**

Sofern Bauarbeiten im gehölznahen Bereich (<3m) erfolgen, sind die Gehölze gemäß DIN 19920 der VOB/C bzw. nach RAS-LP 4 (1999) vor Beschädigungen zu schützen. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur ein Radius von 3m um einen Baum zur Schutzzone gehört, sondern der Kronenumfang zuzüglich 1,5m. Der Schutz umfasst neben dem Stammschutz insbesondere den Wurzelbereich. Im Wurzelbereich dürfen keine Abgrabungen bzw. Ausschüttungen, Ablagerungen von Baumaterialien oder ein Befahren erfolgen. Unvermeidbare Bodenbearbeitungen im Wurzel-/Kronentraubereich sind in wurzelschonender Arbeitsweise (Handarbeit) durchzuführen. Der Wurzelbereich ist bei Abgrabungen feucht zu halten und abzudecken. Es sind Schutzzäune vorzusehen, welche nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen sind.

3.1.5 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Erhebliche Auswirkungen sind durch die Ausweisung des Bebauungsplan Nr. 45 nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen hat im Zuge der baulichen Umsetzung sowie nach Fertigstellung des Vorhabens zu erfolgen.

3.2 Fläche (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Untersuchungsgebiet sind keine teil- oder vollversiegelten Flächen vorhanden. Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt und als Ackerfläche charakterisiert.

3.2.1 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zum derzeitigen Zustand.

3.2.2 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)

Durch den Neubau des Umspannwerkes und der Zuwegung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Neuversiegelungen überplant. Insgesamt werden ca. **13.392 m²** in Anspruch genommen.

Baubedingt kommt es zur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen.

Der entstehende Flächenverlust durch Neuversiegelung wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es zur vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen durch Baueinrichtungsflächen und Baustraßen. Dabei wird nicht nur Fläche verbraucht, indem vorübergehend Flächen versiegelt werden, sondern auch indem Materialien gelagert und Baumaschinen aufgestellt werden. Diese Beeinträchtigungen können in den später unbebauten Bereichen wieder rückgängig gemacht werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Bedingt durch das Vorhaben kommt es zu Neuversiegelungen im Bereich der ausgewiesenen Bau-, Verkehrs- und Nebenanlagenflächen. Dadurch ergeben sich dauerhafte Flächenverluste. Der Flächenverbrauch wird über den Verlust von Biotoptypen mitbilanziert. Durch die Festlegung von Baubereichen und der zulässigen GRZ von maximal 0,8 wird der Verlust von Fläche begrenzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt wird es voraussichtlich zu keinem wesentlichen Verbrauch von Fläche kommen. Betriebsbedingte Neuversiegelungen können durch die spätere Anlage von Nebenanlagen auftreten, sind jedoch durch die textlichen Festsetzungen des B-Plans begrenzt und dürfen die GRZ zzgl. der zulässigen Überschreitung nicht übersteigen.

3.2.3 Umweltrelevante Maßnahmen

Durch Festsetzung der GRZ und einer flächensparenden Planung wird der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Maß vermindert.

3.2.4 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Durch die anlagebedingten Versiegelungen kommt es zum Flächenverbrauch, der aber durch geeignete Maßnahmen zur Aufwertung von Flächen bzw. multifunktional ausgeglichen werden können. Ein additiver Kompensationsbedarf für die abiotischen Sonderfunktionen der Fläche ist nicht gegeben.

Die Inanspruchnahme von Fläche ist im Zuge der Ermittlung des Eingriffs in die Biotoptypen über die Versiegelung zu bilanzieren und über geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Monitoring ist nicht vorzusehen.

3.3 Boden/Relief (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß der Geologischen Übersichtskarte wird der Boden im Untersuchungsgebiet als Lehm-Parabraunerde/ Pseudogley- Parabraunerde (Braunstaugley); Grundmoränen, mit Stauwassereinfluß ausgewiesen. Die potenzielle Nitraauswaschungsgefährdung wird als „gering“ eingestuft. Die potenzielle Wassererosionsgefährdung und Winderosionsgefährdung werden als sehr gering beschrieben. Für die Schutzwürdigkeit des Bodens ist der Bereich als erhöht eingestuft worden. Durch die landwirtschaftliche Nutzung, ist der Boden als anthropogen beeinflusst anzunehmen.

3.3.1 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zum derzeitigen Zustand. Die Bodenstruktur und -beschaffenheit wird auf den Ackerflächen weiterhin Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge unterworfen sein.

3.3.2 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen von Böden und deren Funktionen durch Strukturveränderungen (Verdichtung, Zerstörung des Bodengefüges) durch die Baustelleneinrichtung (Schaffung von Material- und Lagerflächen) und Befahren mit schwerem Baugerät kommen. Diese Beeinträchtigungen können vorübergehend (Einschränkung Bodenfunktion durch Bedeckung auf Lagerflächen), aber auch dauerhafte Auswirkungen haben (Verdichtung). Des Weiteren kann es durch den Betrieb der Baugeräte zu Schadstoffeinträgen z.B. bei Unfällen und Havarien kommen. Die Schadstoffeinträge und Staubimmissionen durch den normalen Baubetrieb werden jedoch als geringfügig und nachrangig bewertet.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Bedingt durch das Vorhaben kommt es zu Neuversiegelungen im Bereich der ausgewiesenen Sondergebietsflächen sowie Nebenanlagen. Dadurch ergeben sich vollständige Boden- und Funktionsverluste. Die Inanspruchnahme von Böden ist im Zuge der Ermittlung des Eingriffs in die Biotoptypen bilanziert und über geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Aufgrund der Flächenanteile, die durch Geländemodellierung, Abgrabungen und Aufschüttungen betroffen sind, ist der räumliche Aspekt der Beeinträchtigung räumlich begrenzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Böden können durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen, Unfälle oder Havarien entstehen. Dieses Risiko besteht bereits aufgrund der Nutzung als Landwirtschaftsfläche (z.B. auslaufende Betriebsstoffe aus Fahrzeugen). Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.3.3 Umweltrelevante Maßnahmen

Zur Verminderung der baubedingten Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge während der Bau- und Betriebsphase sind folgende Minderungsmaßnahmen umzusetzen:

1. Minimierung der Baustelleneinrichtungsflächen
2. Verwendung von biologisch abbaubaren Schmierstoffen, Sicherungsmaßnahmen zur Unfallverhütung

3.3.4 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Durch die anlagebedingten Auswirkungen kommt es zu Verlusten an bereits anthropogen vorbelasteten Böden, deren Funktionsverluste aber durch geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen bzw. multifunktional ausgeglichen werden können. Ein additiver Kompensationsbedarf für die abiotischen Sonderfunktionen des Bodens ist nicht gegeben.

Die Inanspruchnahme von Böden ist im Zuge der Ermittlung des Eingriffs in die Biotoptypen bilanziert und über geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Monitoring ist nicht vorzusehen.

3.4 Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

3.4.1 Bestand und Bewertung

Die Grundwasserüberdeckung ist ein weichseleiszeitlicher Geschiebemergel. Die Funktion des Grundwasserleiters übernimmt im Untersuchungsgebiet glazifluviatile Sande mit Weichsel-Komplex. Die Tiefenlage der Süß-/ Salzwassergrenze beträgt >0 bis -25m NN.

Der Untersuchungsraum existiert ein potenziell nutzbares Dargebot mit hydraulischen und chemischen Einschränkungen.

Der Grundwasserflurabstand liegt bei >5-10 m.

Die mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate beträgt im Untersuchungsraum >50-100 mm/a. Der Schutz des Grundwassers ist aufgrund der Bedeckung von 5 – 10 m mittel (quasi bedeckter Grundwasserleiter).

Wasserschutzgebiete sind im Planungsraum keine vorhanden. In ca. 500 m Entfernung befindet sich das Wasserschutzgebiet „Altentreptow WWII, Bereich Teetzleben“ (MV_WSG_2345_01).

Im Planungsraum sind keine Fließgewässer vorhanden. Südlich des Plangebietes verläuft ein verrohrter Graben 25:0:L19 und an diesem ca. 1,1 km östlich des Plangebietes angrenzenden WRRL-Fließgewässer „Randkanal“.

Standgewässer sind im Vorhabengebiet keine vorhanden.

3.4.2 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich die Nutzung der Flächen nicht ändern wird und dementsprechend die hydrologischen Verhältnisse unverändert bleiben.

3.4.3 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potenzielle Schadstoffeinträge, Unfälle und Havarien kommen. Dieses Risiko ist jedoch bei Nutzung von Maschinen nach dem aktuellen Stand der Technik als nicht erheblich anzusehen.

Da die Schutzgüter Wasser und Boden eng miteinander in Wechselwirkung treten, wirken sich Veränderungen der Bodeneigenschaften, wie Lagerungsdichte, auch auf die Versickerungsfähigkeit bzw. Grundwasserneubildung aus.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes ergeben sich im Bereich der versiegelten Flächen. Infolge der Versiegelung kommt es hier zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Die Entwässerung im Bereich der Sondergebiete erfolgt auf unversiegelten benachbarten Flächen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen z. B. durch erhöhten Verkehr und damit verbundene potenzielle Schadstoffeinträge durch Unfälle oder Havarien werden als vernachlässigbar eingeschätzt.

Es ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben nur einen mäßigen Einfluss auf den Wasserhaushalt des Gebietes hat.

Die Kompensation für die Auswirkungen durch die Flächenversiegelungen erfolgt gemäß der Eingriffsregelung multifunktional. Es ergibt sich kein Kompensationsbedarf für abiotische Sonderfunktionen des Wassers.

3.4.4 Umweltrelevante Maßnahmen

Zur Verminderung der baubedingten Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge während der Bau- und Betriebsphase sind die gleichen Maßnahmen wie zum Schutz des Bodens zu treffen:

1. Minimierung der Baustelleneinrichtungsflächen
2. Verwendung von biologisch abbaubaren Schmierstoffen, Sicherungsmaßnahmen zur Unfallverhütung

3.4.5 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten, ein Monitoring ist somit nicht vorzusehen.

3.5 Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

3.5.1 Bestand und Bewertung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Einfluss des gemäßigten Klimas. Geprägt ist das Klima durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der anliegenden Straße ist die Luftreinheit eingeschränkt. Das Schutzgut Klima/Luft stellt kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung dar.

3.5.2 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das bestehende Klimagefüge beibehalten. Die Überprägung durch das gemäßigte Klima bleibt bestehen.

3.5.3 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)

Während der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge und Bauabläufe zu erhöhten Emissionen kommen. Im Hinblick auf die Luftgüte sind allerdings keine wesentlichen Emissionsbelastungen zu erwarten.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind großräumige klimatische Veränderungen nicht zu erwarten.

Ein additiver Kompensationsbedarf entsteht für den Naturhaushaltsfaktor Klima/Luft nicht.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge und Bauabläufe zu erhöhten Emissionen kommen.

Im Hinblick auf die Luftgüte sind keine wesentlichen Immissionsbelastungen zu erwarten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Da das Plangebiet bisher unversiegelt ist führt der Bau vom Batteriespeicher zu einer etwas erhöhten Warmluftbildung im Plangebiet führen. Aufgrund der geringen Flächengröße wird sich die Warmluftproduktion nicht relevant für die Umgebung. Das Vorhaben bewirkt eine deutliche Änderung des vorhandenen Kleinklimas.

Im Hinblick auf die Luftgüte sind ebenfalls keine wesentlichen Immissionsbelastungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine erhebliche Zunahme des Straßenverkehrs aufgrund der Ausweisung als Sondergebiet ist nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch Unfälle oder Havarien werden als vernachlässigbar eingeschätzt.

3.5.4 Umweltrelevante Maßnahmen

Es sind keine gesonderten Maßnahmen erforderlich, da die durch das Vorhaben beeinträchtigten klimarelevanten Wert- und Funktionselemente nur einen eher geringen Einfluss auf das Klima besitzen.

3.5.5 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Ein Monitoring ist nicht vorzusehen.

3.6 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß LINFOS befindet sich das Vorhaben im Landschaftsbildraum IV 6-16 „Ackerplatte westlich von Altentreptow“, welcher eine geringe bis mittlere Landschaftsbildbewertung besitzt. Das Untersuchungsgebiet weist ein stark anthropogen beeinflusstes Landschaftsbild auf, mit kaum aufwertenden Landschaftselementen. Durch die landwirtschaftliche Nutzung zeigt das Untersuchungsgebiet eine geringe Erholungseignung. Weiterhin sind im unmittelbaren Umfeld bereits Freileitungen vorhanden. Der Landschaftsbildraum wurde mit gering bewertet. Das Vorhaben befindet sich nicht im Kernbereichen landschaftlicher Freiräume.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Freileitungen (Mittelspannungsleitungen und Hochspannungsleitungen), die bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

darstellen. Auch die sich in der Nähe befindlichen Windkraftanlagen stellen eine Vorbelastung für das Landschaftsbild dar.

Der südwestliche Randbereich (ca. 80m²) des Vorhabengebiets befindet sich in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume (ID: A2785) der Stufe 3 (hoch). In diesem ist keine Bebauung vorgesehen.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im UG nicht vorhanden.

3.6.1 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Für das Landschaftsbild werden keine relevanten Änderungen angenommen.

3.6.2 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baufeldfreimachung kommt es zur Veränderung des Landschaftsbilds auf Ackerflächen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Bau-, Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen für das Landschaftsbild, das kulturelle Erbe und die Erholungsfunktion geringe Risiken. Die geringe Erholungsfunktion bleibt bestehen. Das Landschaftsbild ist kein Wert- und Funktionselement von besonderer Bedeutung. Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen ergibt sich keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf den Faktor Landschaft und Erholung.

Betriebsbedingte Auswirkungen und Folgewirkungen

Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen ergibt sich keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf den Faktor Landschaft und Erholung.

Auswirkungen auf Landschaftliche Freiräume

Das Plangebiet befindet sich in einem landschaftlichen Freiraum. Aufgrund der anthropogenen Prägung besitzt das Landschaftsbild einen geringen Wert. Das Plangebiet befindet sich an der Siedlungsfläche von Altentreptow.

3.6.3 Umweltrelevante Maßnahmen

Die Landschaft anthropogen durch Energiestrukturelle-Versorgungsanlagen, wie Leitungen und eine PV-Anlage, vorbelastet.

3.6.4 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Durch das Planvorhaben ergeben sich bei Einhaltung der bauleitplanerischen Festsetzungen keine relevanten Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild. Erhebliche oder nachhaltige Eingriffe in besondere Wert- und Funktionselemente des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten. Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

3.7 Menschen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

3.7.1 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet spielt als Erholungsfläche keine Rolle. Anwohner können den Radweg, der parallel zur L27 verläuft nutzen.

3.7.2 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung wird es zu keiner wesentlichen Änderung der Erholungsfunktion kommen. Auch die Verkehrssituation wird sich nicht ändern.

3.7.3 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)

Durch den Bau vom Batteriespeicher kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Fläche für Erholung, da die Fläche aktuell auch nicht der Erholung dient.

Baubedingte Auswirkungen

Das erhöhte Verkehrsaufkommen von Baufahrzeugen während der Bauphase ergibt eine leicht erhöhte temporäre Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigung.

Baubedingte Störungen der Wohn- und Erholungsfunktionen, die sich insbesondere in Form von Baulärm, baubedingtem Verkehrslärm und Unruhwirkung sowie in geringerem Maße in Form von Schadstoffeinträgen, Geruchsbelästigungen und Erschütterungen ergeben, können im Umfeld des Vorhabenbereiches in geringem, aber vertretbarem Maße auftreten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Nachhaltig beeinträchtigende anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nur geringfügig zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen / Folgewirkungen

Lärm- und Schadstoffemissionen werden v. a. durch Kfz-Bewegungen verursacht. Es ist von keiner Zunahme des Verkehrsaufkommens im Plangebiet auszugehen.

3.7.4 Umweltrelevante Maßnahmen

Der Batteriespeicher speichert Strom aus erneuerbare Stromerzeugung. Die somit klimaneutrale Energieversorgung wirkt sich langfristig gut auf den Menschen aus.

3.7.5 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen fallen nicht unter die Eingriffsregelung. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch den B-Plan nicht zu erwarten. Ein Monitoring ist nicht vorzusehen.

3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

3.8.1 Bestand und Bewertung

Im Plangebiet sind keine Kulturgüter und konkrete Denkmalbelange vorhanden. Bodendenkmäler oder Bodendenkmalverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Auch Sachgüter sind derzeit aufgrund der unversiegelten Flächen im Geltungsbereich nicht vorhanden.

3.8.2 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung wird es voraussichtlich nicht zu wesentlichen Veränderungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern kommen.

3.8.3 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)

Da keine Kultur- und Sachgüter vorhanden sind auch keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten. Durch die Aufstellung des B-Plans wird zudem eine Aufwertung der Infrastruktur stattfinden.

3.8.4 Umweltrelevante Maßnahmen

Falls im Zuge der Erdarbeiten zufällig Bodendenkmale neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M.-V. Bei Neufunden ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und Funde sowie Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

3.8.5 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Auswirkungen und Maßnahmen sind in der weiteren Planung zu betrachten. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die o.g. Maßnahmen ist auch bei einer Neuentdeckung derzeit unbekannter Bodendenkmäler die Bergung und Dokumentation der Denkmale sichergestellt. Weitere Maßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

3.9 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

3.9.1 Bestand und Bewertung

Im Wesentlichen sind im konkreten Fall folgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	Schutzgüter Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen (die Wohn- / Wohnumfeldfunktion und die Erholungsfunktion sind nicht in ökosystemare Zusammenhänge eingebunden)
Pflanzen	Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Relief, Geländeklima, Grundwasser-Flurabstand) (Pflanzen als Schadstofffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tier) anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima / Bestandsklima, Wasserhaushalt) Spezifische Tierarten / Tierartengruppen als Indikatoren für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen/ -komplexen anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen, als Standort für Biotope u. Pflanzengesellschaften sowie in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
	<p>Boden als Schadstoffsenke und Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch</p> <p>anthropogene Vorbelastungen des Bodens (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)</p> <p>Boden als historische Struktur / Bodendenkmal</p>
Wasser	<p>Abhängigkeit der Grundwasserenergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung</p> <p>Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen und vegetationskundlichen, nutzungsbezogenen Faktoren</p> <p>Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens</p> <p>oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften</p> <p>oberflächennahes Grundwasser in seiner Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung</p> <p>Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser - Mensch</p> <p>anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)</p>
Klima / Luft	<p>Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen sowie als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</p> <p>Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u.a.) von Relief, Vegetation, Nutzung und größeren Wasserflächen</p> <p>anthropogene Vorbelastungen des Klimas</p> <p>lufthygienische Situation für den Menschen</p> <p>Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</p> <p>Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Luft-Pflanzen, Luft-, Mensch</p> <p>anthropogene, lufthygienische Vorbelastungen</p>
Fläche	<p>Lebensraumverlust für Flora und Fauna durch Versiegelung und Zersiedelung</p> <p>Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes (z.B. verringerte Versickerung, höhere Verdunstung, schnellerer Abfluss) durch Versiegelung</p> <p>Verlust natürlicher Bodenfunktionen (Gasaustausch, Versickerung) infolge Versiegelung</p> <p>Temperaturerhöhung bodennaher Luftsichten, Verlust von Kaltluftentstehungsflächen (Gehölze, Gewässer) durch Versiegelung</p>

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch stärkere Fragmentierung und Zersiedelung infolge Strukturentfall
Landschaft	Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/Nutzung anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes (Überformung)

3.9.2 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung treten voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf.

3.9.3 Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Aller Voraussicht nach treten darüber hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf.

3.9.4 Umweltrelevante Maßnahmen

Es sind keine gesonderten Maßnahmen erforderlich.

3.9.5 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Durch den Bau des Großbatteriespeichers kommt es lediglich zu geringfügigen Beeinträchtigungen.

Durch das Vorhaben werden Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung in ihrer ökologischen Funktion und Wertigkeit beeinflusst und gestört. Die überwiegenden Beeinträchtigungen durch das Vorhaben gelten als dauerhafte Auswirkungen und somit auch als Eingriff im Sinne des BNatSchG bzw. des NatSchAG M-V. Alle unvermeidbaren und nicht mehr zu mindernden Beeinträchtigungen sind durch Kompensationsmaßnahmen entsprechend der Eingriffsregelung auszugleichen.

Gemäß der HzE M-V (2018) werden gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt, sind diese bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen. Hochwertige Biotopflächen befinden sich bereits in beeinträchtigten Zonen anderer Vorbelastungsflächen (Straße, PV-Anlage). Mittelbare Beeinträchtigungen fließen nicht in die Ausgleichsberechnung ein.

Auf die vorhandenen Nutzungen sowie auf die ökologischen Funktionen der Naturhaushaltsfaktoren Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Fauna können durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen vermindert werden.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen

§ 13 BNatSchG schreibt vor, dass Eingriffe vermieden, vermindert und ausgeglichen werden müssen. Sollte ein Ausgleich nicht möglich sein, sind Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionen für Natur und Landschaft durchzuführen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt werden Maßnahmen bereits im Rahmen der Vorhabenplanung integriert.

Dazu gehört der Schutz des Bodens, die Reduzierung der möglichen Versiegelung, die Vermeidung von Beeinträchtigungen wertvoller Biotope u.a.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt sind folgende Maßnahmen bereits im Rahmen der Vorhabenplanung integriert:

- Festsetzung der Grundflächenzahl auf maximal GRZ 0,8
- Der Zuweg wurde so geplant, dass keine Alleeäume an der angrenzenden Straße betroffen sind

Um baubedingte Biotopverluste zu mindern, sind während der Baudurchführung möglichst Flächen zu nutzen, die anlagebedingt ohnehin versiegelt bzw. überbaut werden. Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze u. ä. sollen nicht im Wurzelbereich von Gehölzbeständen eingerichtet werden.

Für zu erhaltende Gehölzbestände sind bauzeitlich Schutzmaßnahmen vorzusehen, die im Einzelfall zu prüfen sind.

Reptilienschutzmaßnahmen (Aufstellen eines Reptilienschutzzauns)

V1: Um eine Schädigung einzelner Individuen zu vermeiden ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Somit wird das Einwandern von Reptilien ins Baufeld verhindert. Die Schutzeinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorgesehen und auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Reptilien im Baufeld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen.

Brutvogelschutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Kontrolle vor Baufeldberäumung)

V2: Bei einer Bauzeit zwischen dem 01. März und 31. August ist eine Anlage von Bruten durch bodenbrütende Vogelarten mittels Vergrämungsmaßnahmen ab dem 1. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (Mindestens 2-mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25m.

V3: Bodenumbruchsarbeiten und das Befahren landwirtschaftlich nutzbarer Flächen darf nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 01. August erfolgen. Sollten Bodenumbruchsarbeiten außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Dazu ist eine vorherige Kontrolle auf das Vorhandensein von Nestern durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Sind keine besetzten Nester vorhanden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Sind jedoch besetzte Nester vorhanden, so ist eine Entfernung erst nach Ende der Brutzeit zulässig.

Fledermausschutzmaßnahmen (Verbot von Nacharbeit)

V4: Bautätigkeiten sind nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.

Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen, welche eine unvermeidbare Beeinträchtigung in gleichartiger oder insgesamt gleichwertiger Weise kompensieren. Die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes ist dabei möglichst am Eingriffsort zeitnah durch geeignete Maßnahmen zu verbessern. Ausgleichsmaßnahmen sollen dabei so durchgeführt werden, dass sie die durch den Eingriff beeinträchtigten Wert- und Funktionselemente im betroffenen Landschaftsraum wieder herstellen bzw. aufwerten, soweit dies den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege entspricht. Grundsätzlich soll der Ausgleich in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort erfolgen. Für den räumlich funktionalen Bezug gilt im Engeren der Eingriffsraum, darüber hinaus der weitere Landschaftsraum als Bezugsraum.

Das UG wird in der ersten Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion 4 (Mecklenburgische Seenplatte) in der Karte III (Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung der Entwicklung von ökologischen Entwicklungen von ökologischer Funktion) als Bereich mit agrarisch geprägten Nutzfläche (A) mit dem Ziel einer (7.1) Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft ausgezeichnet.

Aufgrund dessen bietet sich eine Kompensationsmaßnahme nach HzE 2018 aus dem Zielbereiche 2 Agrarlandschaft an.

Maßnahme Anlage von Feldhecken

Beschreibung:

- Lineare mehrreihige Anpflanzung von Sträuchern mit eingestreuten Bäumen (Überhälter) in der freien Landschaft

Anforderungen für Anerkennung:

- nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP) sowie in Rast-vogelgebieten der Stufen 3 und 4
- in ausgewiesenen Bereichen zur Strukturanreicherung der Agrarlandschaft (Karte III Punkt 7.1 GLRP)
- andere Standorte nur in Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde
- nicht an öffentlichen Straßen
- keine wirtschaftliche Nutzung

Vorlage eines Pflanzplanes:

- Verwendung von Arten naturnaher Feldhecken (siehe Definition gesetzlich geschützter Biotope, Nr. 4.4 der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V)
- Verwendung standortheimischer Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
- Verwendung von mind. 5 Straucharten und mind. 2 Baumarten

- Pflanzqualitäten und- größen: Sträucher 60/100 cm, 3-triebig,
- Pflanzung von einzelnen großkronigen Bäumen als Überhälter (Bäume I. Ordnung) in Abständen von ca. 15-20 m untereinander (Stammumfang 12/14 cm) mit Zweibocksicherung*
- Pflanzabstände: Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m
- Sicherung der Pflanzung durch Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss
- Mindestreihenzahl: 3 im Abstand von 1,5 m incl. beidseitiger Saum von 2 m Abstand vom Stammfuß
- Mindestbreite der Heckenpflanzung: 7 m

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Pflege der Gehölze durch 1-2malige Mahd je nach Standort und Vergrasung über einen Zeitraum von 5 Jahren
- Nachpflanzen der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall
- bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern
- kein Auf-den-Stock-Setzen
- Mindestlänge: 50 m

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 2,5

Im Wirkbereich 1 werden 1.820 m² Hecke gepflanzt.

Maßnahme Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen

Beschreibung:

- Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regional-typischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese

Anforderungen für Anerkennung:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Bio-topen, Förderung von Zielarten
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallen-den Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
- Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der UNB frühere Madtermine vereinbart und durchgeführt werden

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
- je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 2.000 m²

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 3,0

Mögliche Zuschläge: + 1,0, wenn nicht vor dem 1. September gemäht wird

Es werden im Wirkbereich 1 8.497 m² und im Wirkbereich 2 1190 m² Grünland angelegt.

Kompensationsberechnung

Der Kompensationsflächenbedarf umfasst **18.055 m²** EFÄ. Die nicht innerhalb des Geltungsbereiches zu kompensierenden Beeinträchtigungen werden durch externe Maßnahmen ausgeglichen.

Die Fläche die insgesamt für die Kompensation zur Verfügung steht hat eine Größe von 24.327m². Es werden im Wirkbereich 1 8.497 m² und im Wirkbereich 2 1190 m² Grünland angelegt. Zusätzlich werden im Wirkbereich 1 1.820 m² Hecke gepflanzt.

Damit ergibt sich eine Kompensation von 18.055 m² /KFÄ. Somit ist die Fläche ausgeglichen (s. Abb. 1,2,3 und Tab 1).

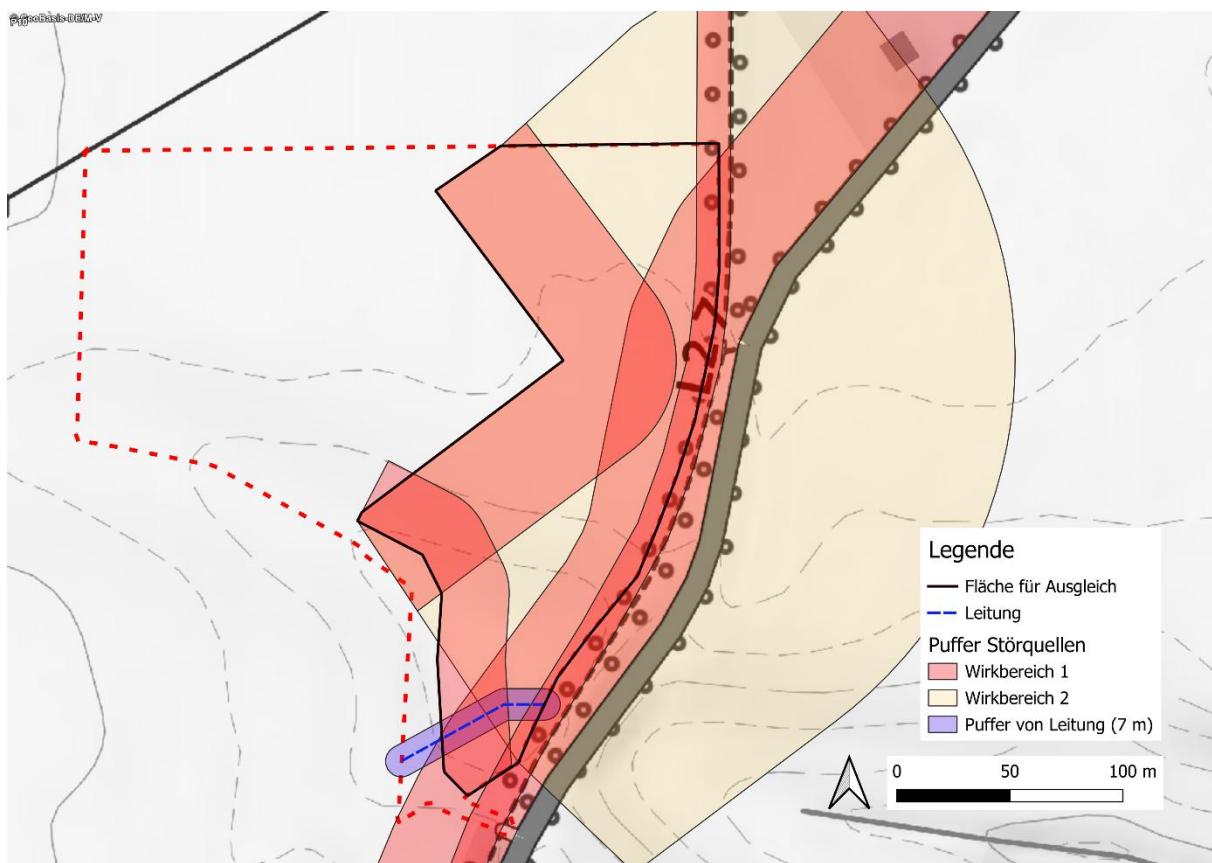


Abbildung 1 Puffer von den Störquellen. Wirkbereich 1: Straße 50 m, Radweg 15 m, ländliche Straßen / Wege 30 m, Industrie- und Gewerbegebiete 50 m; Wirkbereich 2 Industrie- und Gewerbegebiete 200 m

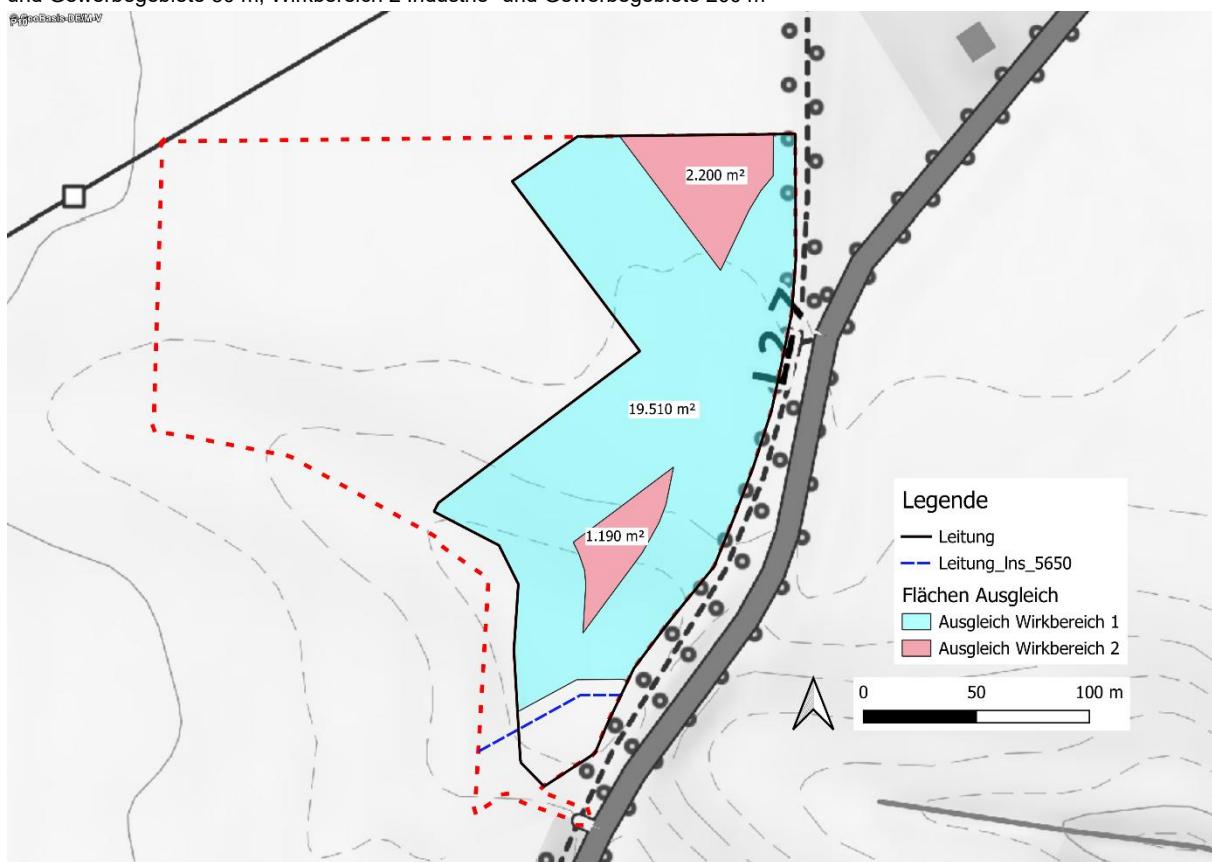


Abbildung 2 Flächen auf den der Ausgleich stattfinden kann

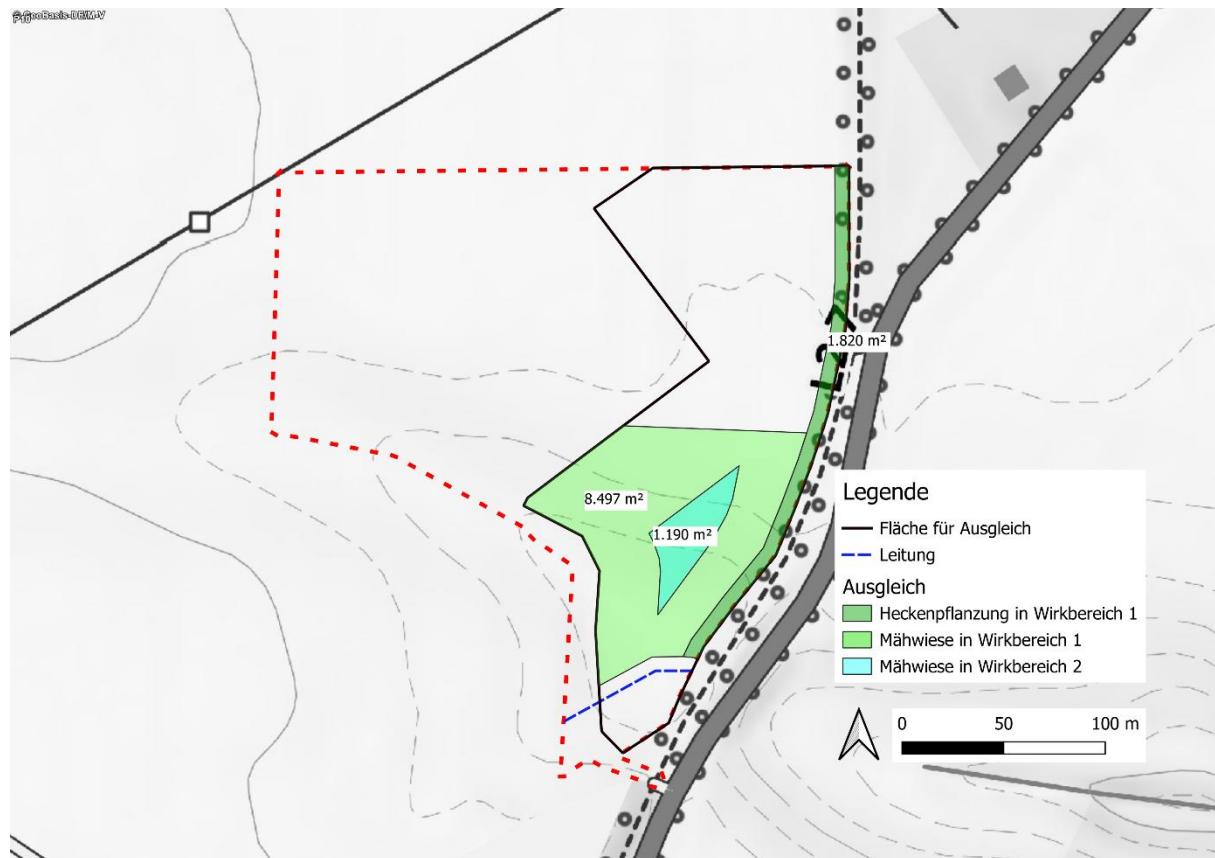


Abbildung 3 Übersicht über die Ausgleichsflächen

Maßnahme	Lagefaktor (Wirkbereich 1 und 2)	x	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	x	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung + Zusatzbewertung + Lagezuschlag)	=	Kompensationsflächenäquivalent [m ² KFÄ]
Hecke	0,5	x	1.820	x	2,5+0+0	=	2.275
extensive Mähwiesen	0,5	x	8.497	x	3+0+0	=	12.749
extensive Mähwiesen	0,85	x	1190	x	3+0+0	=	3.035
					Gesamt:		18.055

6. Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Ziel des Bebauungsplans ist in erster Linie die Schaffung von einem Sondergebiet.

7. Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

8. Zusammenfassung

Der Bau des Batteriespeicher mit Zuwegung bei Altentreptow durch die H-BESS GmbH stellt aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahmen einen Eingriff nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Die vorgesehenen Eingriffe stellen unter Berücksichtigung von Eingriffsminderungen insgesamt nur eine geringfügige Beeinträchtigung dar.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können ein Teil der durch das Bauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen gemindert bzw. vermieden werden.

Die Vermeidungsmaßnahmen betreffen das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen (V1), bauzeitliche Einschränkungen zum Schutze von Brutvögeln (V2) sowie bauzeitliche Einschränkung in Bezug auf Bodenumbrucharbeiten und das Befahren landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (V3). Des Weiteren ist eine Nacharbeit nicht zulässig (V4).

Als Maßnahmen des Artenschutzes sind folgende Leistungen vorgesehen:

- a. Das Baufeld ist vor Baubeginn mit einem Reptilienschutzzaun zu umgrenzen und innerhalb des Baufeldes befindliche Reptilien abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen.
- b. Zeitbeschränkung für die Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung, Abschieben des Oberbodens) zum Schutz von Brutvögeln.
- c. Zeitbeschränkung für die Bodenumbruchsarbeiten
- d. Verbot von Nacharbeit sowie ein Insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, um Beeinträchtigungen von Fledermäusen und nachaktiver Insekten so gering wie möglich zu halten.

9. Anhang

Pflanzliste für Feldhecke

Für die Pflanzgebote für die Feldhecke sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher, entsprechend nachfolgender Pflanzliste zu verwenden:

Baumarten Gestaltungspflanzungen (Auswahl; optional):

<i>Acer campestre</i>	- Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	- Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Berg-Ahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	- Roß-Kastanie
<i>Betula pendula</i>	- Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	- Ess-Kastanie
<i>Corylus colurna</i>	- Baum-Hasel
<i>Fagus sylvatica</i>	- Rotbuche
<i>Juglans regia</i>	- Walnuss
<i>Malus spec.</i>	- Apfel
<i>Prunus spec.</i>	- Kirsche
<i>Pyrus spec.</i>	- Birne
<i>Quercus petraea</i>	- Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	- Stiel-Eiche
<i>Salix spec.</i>	- Weide
<i>Sorbus aria</i>	- Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	- Eberesche
<i>Sorbus intermedia</i>	- Schwedische Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i>	- Winterlinde
<i>Ulmus spec.</i>	- Ulme

Straucharten Gestaltungspflanzungen (Auswahl; optional)

<i>Cornus alba</i>	- Tatarischer Hartriegel
<i>Cornus mas</i>	- Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	- Gemeine Hasel
<i>Crataegus spec.</i>	- Weißdorn
<i>Lavendula spec.</i>	- Lavendel
<i>Philadelphus coronarius</i>	- Europäischer Pfeifenstrauch
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe
<i>Ribes spec.</i>	- Johannisbeere
<i>Rosa canina</i>	- Hundsrose
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	- Brombeeren
<i>Spirea spec.</i>	- Spierstrauch

Quellen

Rechtsnormen/Vorschriften

BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

NATSCHAG – GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ - NATSCHAG M-V) vom 23. Februar 2010, mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-AbI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.

VSch-RL – RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). EG-AbI. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Fassung vom 23.12.2008.

BIMSCHG – BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

UVGP – UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

TA LÄRM - TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM vom 26. August 1998. GMBI.S. 503.

Fachliche Quellen

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2020. Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt Bd. 170(2): Säugetiere, 73 S., ISBN 978-3-7843-3772-2; NaBiV Bd. 170(3): Reptilien, 64 S., ISBN: 978-3-7843-3773-9; NaBiV Bd. 170(4): Amphibien, 86 S., ISBN: 978-3-7843-3774-6; NaBiV Bd. 70(7) (2018): Pflanzen, 784 S. ISBN: 978-3-7843-5612-9; NaBiV Bd. 70(8) (2016) Großpilze, 440 S., ISBN: 978-3-7843-5474-5

GARNIEL A. & MIERWALD U, 2010 – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN, 1995: Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern Übersichtskarte M 1: 500.000 - Böden.

GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN, 1995: Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern Übersichtskarte M 1: 500.000 – Grundwasserfließgeschehen.

HÜPPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK & J. WAHL, 2013: Rote Liste Wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012 Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V, 2022: LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. URL: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2018: Hinweise zur Eingriffsregelung; Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2018.

LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2003: Gutachterliches Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern. August 2003

LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2009: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte. Erste Fortschreibung, Juni 2011

LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M.-V., 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Heft 2.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE (Hrsg.), 2011: Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte – RREP Mecklenburgische Seenplatte.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H., (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), 52 S.



IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION

H-BESS GmbH
Warburgstraße 32
20354 Hamburg

Neubau Batteriespeicher
Altentreptow

**Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag**

Greifswald, Januar 2026

IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION
Storchenwiese 7 • 17489 Greifswald
Tel. 03834 888790 • Fax 03834 8887990

Tel. : 03834/888790
Fax : 03834/8887990
E-Mail: ipo@ipogmbh.de

Inhalt

1 Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Umfang und Wirkung des Vorhabens.....	3
2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	3
2.2 Vorhabensbeschreibung	3
2.3 Zeitlicher Rahmen.....	3
2.4 Wirkfaktoren.....	4
2.5 Untersuchungsgebiet (UG).....	5
3 Bestandserfassung relevanter Arten	6
3.1 Datengrundlagen.....	6
3.2 Relevanzprüfung	7
4 Konfliktanalyse für die relevanten Arten	16
4.1 Artenblätter	16
4.2 Maßnahmen des Artenschutzes	19
5 Fazit.....	20
6 Quellen.....	22

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die H-BESS GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Großbatteriespeichers in Altentreptow.

Mit der Umsetzung des Vorhabens „Neubau Batteriespeicher Altentreptow“ werden Ackerflächen in Anspruch genommen, welche Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Zur Prüfung, inwieweit dem Vorhaben dauerhafte Vollzugshindernisse, die sich aus den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, entgegenstehen bzw. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll

- durch das Vorhaben potenziell verletzte artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) und
- die betroffenen Arten aufzeigen,
- die Verhinderung von potenziellen Verbotsverletzungen Vermeidungsmaßnahmen oder
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufzeigen und
- gegebenenfalls Möglichkeiten einer Ausnahme von den Verboten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erörtern.

Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG (Hrsg.) 2010).

2 Umfang und Wirkung des Vorhabens

2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die geplante Großbatteriespeicheranlage mit der zugehörigen Zuwegung befindet sich auf den Flurstücken Nr. 28, 33 und 39 der Flur 11 Gemarkung Altentreptow. Der Zugang erfolgt über die Straße L27 (Flurstück NR. 55 der Flur 2 Gemarkung Thalberg). Die L27 befindet sich östlich des Vorhabens. Südlich ist eine PV-Anlage.

Nördlich und westlich des Geltungsbereiches sind Ackerflächen vorhanden.

2.2 Vorhabensbeschreibung

Die H-BESS GmbH beabsichtigt, eine Batteriespeicheranlage zu errichten.

Das Vorhaben umfasst Acker- und Ruderalflächen. Die Maßnahme beinhaltet den Neubau eines Batteriespeichers inklusive einer Zuwegung.

2.3 Zeitlicher Rahmen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird so schnell wie möglich nach der Erteilung der Genehmigung angestrebt. Die Bauzeit für die Umsetzung ist abhängig von der konkreten Planung für die Bebauung.

2.4 Wirkfaktoren

Die maßgeblichen Wirkungen des Neubaus eines Großbatteriespeichers beruhen auf der Überplanung von Ackerflächen.

2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

(Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die u.U. dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.)

Durch die Baufeldfreimachung kommt es zum umfangreichen Entfall bestehender Habitate, welche Acker- und Ruderalfächen umfassen. Zudem kann es bei der Baufeldfreimachung zu Verletzungen/Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen sowie Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten nicht ausgeschlossen werden. Im Baufeld kommt es bauzeitlich zu Beeinträchtigungen durch Bodenabgrabungen/-aufschüttungen, Verdichtung, Versiegelung, Lärm- und Schadstoffemission sowie Bewegungen während der Baumaßnahmen. Dadurch kann es zu Vergrämungseffekten sowie baubedingten, temporären Lebensraumverlusten kommen.

2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

(Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus.)

Der baubedingte Lebensraumverlust wirkt durch den Bau der Gebäude und Verkehrswege dauerhaft fort. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungs-habitaten. Durch die lineare Gebäude kommt es zu Zerschneidungseffekten zur freien Landschaft.

2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch den Betrieb der Anlage.)

Betriebsbedingt ist von einer geringfügigen Erhöhung der Lärmbelastung auszugehen, wobei diese als unbedeutend anzunehmen ist.

2.4.4 Zusammenfassung

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens und der Umfang ihrer Beeinträchtigung.

Potenzielle Beeinträchtigung	Wirkfaktor	Herkunft	Wirkdauer	vorhabenbezogen
Lebensraumverlust	Einrichtung von Lagerplätzen und Arbeitsbereichen	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Zufahrtswege	anlagebedingt	dauerhaft	bedeutend
Beschädigung/Verletzung von Pflanzen und Tieren	Baufeldfreimachung	baubedingt	temporär	bedeutend
	Betriebsabläufe, Unterhaltung	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Optische Störung	Maschinenbetrieb und Baupersonal	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Betriebsabläufe, Unterhaltung	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Akustische Störung	Maschinenbetrieb	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Betriebsabläufe, Unterhaltung, Verkehrslärm	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Störung durch Erschütterung	Bauarbeiten	baubedingt	temporär	unbedeutend
Zerschneidung von Wanderwegen/ Barrierewirkung	Bauarbeiten	baubedingt	temporär	bedeutend
	Zufahrtswege	anlagebedingt	dauerhaft	bedeutend

2.5 Untersuchungsgebiet (UG)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südwestlichen Rand der Ortslage Altentreptow. Das Vorhabengebiet wird derzeit als intensive Ackerfläche genutzt. Südlich befindet sich eine PV-Anlage. Östlich befinden sich die L27 nach Groß Teetzleben mit angrenzendem Fuß- und Radweg, der mit zahlreichen Bäumen und Sträuchern bestanden ist.

Eine geplante Zufahrt zwischen der PV-Anlage und dem geplanten Vorhaben befindet sich auf intensiv genutzten Ackerflächen und Ruderalflächen.

Überschneidungen des Untersuchungsgebietes mit Schutzgebieten gibt es nicht.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Messtischblattquadranten (MTBQ) 2345-1 (Treptow).

Sämtliche Konfliktpunkte hinsichtlich des direkten Verlustes von Lebensräumen liegen innerhalb des Geltungsbereiches. Darüber hinaus werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und Bewertung auch Lebensräume außerhalb des eigentlichen Plangebietes berücksichtigt, sofern für darin lebende Tiere Wechselbeziehungen mit den Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind bzw. durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen der Bereiche außerhalb verursacht werden können.



Abbildung 1: Plangebiet (Blau) „Neubau des Batteriespeichers Altentreptow“

3 Bestandserfassung relevanter Arten

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 In M-V zu berücksichtigende Arten (gemäß den jeweiligen Verbreitungsgebieten)

Von 6 Pflanzen- und 52 Tierarten des Anhang IV der FFH-RL sind Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten.

Rastvögel sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der Flächenstruktur nicht in relevantem Maße zu erwarten.

Da laut Bundesamt für Naturschutz die aktuelle Fassung der BArtSchV keine Arten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthält, werden in der vorliegenden Prüfung ausschließlich die FFH-Arten sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

3.1.2 Daten des LUNG / Kartenportal Umwelt

Die Daten des LUNG geben Auskunft über:

- Vorkommen von störungsempfindlichen Großvogelarten und Kormorankolonien,
- Lage, Bewertung und Artenzusammensetzung von Rastgebieten für Wat- und Wasservögel,
- Nachweise von bedeutenden Muscheln und Schnecken
- Nachweise von Fischen und Rundmäulern,
- Kartierung und Totfunde des Fischotters sowie Bewertung von Querungsbauwerken,
- Kartierung der Biberreviere,
- Nachweise von Kammmolch und Rotbauchunke,
- Kartierung der Brutvögel sowie
- Nachweise von Pflanzen.

3.1.3 Verbreitungskarten der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz – BfN 2019)

Die Verbreitungskarten des BfN aus dem nationalen FFH-Bericht der Jahre 2013-2018 geben Auskunft über:

- aktuelle Vorkommen der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern,
- aktuelle Verbreitung der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern.

3.1.4 Erfassungen

2025 erfolgte gemäß der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine verkürzte Brutvogelkartierung mir 4 Begehungen (Kartierbericht, IPO 2025).

Die Einschätzung der Betroffenheit anderer planungsrelevanten Artengruppen basiert auf Potenzialanalysen. Grundlage dafür bilden die erfolgten Geländebegehungen im Rahmen der Biotoptypenkartierung. Dabei wurde nicht nur die aktuelle Lage und der Erhaltungszustand der Biotope im Geltungsbereich erfasst, sondern auch das Potenzial für das Vorkommen von betrachtungsrelevanten Arten eingeschätzt.

3.1.5 Literaturauswertung

Für die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse wurden zahlreiche Literatur- und Internetquellen (siehe Kapitel Quellen) ausgewertet.

3.2 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2010) sowie die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BStMI 2011). Als Grundlage der Relevanzprüfung wird anhand der Biotopausstattung die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für relevante Arten abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit hinsichtlich der Wirkfaktoren dargestellt (= Potenzialanalyse). Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wurde von einem Worst-Case Scenario ausgegangen, um die maximal möglichen negativen Umweltauswirkungen abschätzen zu können.

Im Folgenden wird die Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen zusammengefasst.

3.2.1 Gefäßpflanzen

Folgende Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	(R) -> (1) aktuell
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	2
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	(1) -> (0) aktuell
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Im betreffenden Messtischblatt (MTB) 2345 (Treptow) befinden sich weder bekannte Vorkommen noch geeignete Habitate zu berücksichtigender Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL. Für die Arten fehlen zudem die grundsätzlichen Standortvoraussetzungen im UG. Es sind im UG hauptsächlich anthropogen beeinträchtigte Ackerflächen von der Überplanung betroffen.

Eine Beeinträchtigung von Gefäßpflanzen durch die Umsetzung „Neubau des Batteriespeichers Altentreptow“ ist daher nicht zu erwarten.

3.2.2 Wirbellose

Folgende Wirbellose nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Weichtiere			
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	k.A. ¹
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	2
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympetrum paedisca</i>	1	1
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	0 ²
Falter			
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	0 ³
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	4
Käfer			
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	3
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	k. A.
Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	1

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - selten, potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

¹ *G. flavipes* wurde erst nach Erstellung der Roten Liste im Jahre 2001 an der Elbe nachgewiesen; vorher war kein Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt

² Die aktuellen Vorkommen wurden erst nach Erstellung der Roten Liste während der Verbreitungskartierung von *L. pectoralis* entdeckt

³ Das Vorkommen im Ueckertal wurde erst nach Erstellung der Roten Liste entdeckt (HENNICKE 1996), andere Nachweise lagen Anfang der 1990er Jahre bereits mehr als 30 Jahre zurück

Laut aktuellen Verbreitungskarten der FFH-Arten (BfN 2019) befinden sich im betreffenden Messtischblatt keine bekannten Vorkommen zu berücksichtigender Weichtierarten nach Anhang IV-FFH RL. Zudem sind keine Oberflächengewässer von der Planung betroffen.

Das UG deckt sich mit dem Verbreitungsgebiet der zierlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) und der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Die weiteren Libellenarten des Anhangs IV-FFH RL decken sich nicht mit dem betreffenden Messtischblatt. Konkrete Libellenvorkommen im betreffenden Messtischblatt sind nicht bekannt.

Im UG existieren keine für diese Arten geeignete Gewässer. Es werden keine Gewässer überplant.

Eine Gefährdung von aquatisch lebenden Wirbellosen durch die Umsetzung „Neubau des Batteriespeichers Altentreptow“ kann somit ausgeschlossen werden.

Das UG befindet sich im Verbreitungsareal des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Konkrete Vorkommen sind jedoch im Messtischblatt 2345 (Treptow) nicht bekannt.

Die Eignung der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich für diese Arten ist durch die vorhandene Biotopstruktur nicht gegeben. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Geltungsbereich wird nicht erwartet. Ursächlich dafür ist auch hier der Mangel an geeigneten Biotopstrukturen (z.B. feuchte Staudenfluren an Gewässern) und Raupenfutterpflanzen wie Weidenröschen (*Epilobium* spec.), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Nachtkerzen (*Oenothera* spec.). Die Umgebung zudem auch aus intensiv genutzten Ackerflächen. Daher kann eine Beeinträchtigung des Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen werden. Auch sind keine für den Nachtkerzenschwärmer geeigneten Nektarpflanzen (z.B. Wiesen-Salbei oder Natternkopf) im Plangebiet vorhanden.

Das UG befindet sich gemäß den Verbreitungskarten des BfN im Verbreitungsareal des Eremiten (*Osmoderma eremita*). LINFOS weist im betreffenden MTBQ zwischen 1990 und 2017 ein Vorkommen des Eremiten aus. Alte Bäume mit Muldenhöhlen oder Totholz, welches xylobionten Käferarten als Habitat dient, sind im direkten Geltungsbereich nicht vorhanden.

Daher sind Beeinträchtigungen des Eremiten und anderer zu berücksichtigender Käferarten nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung terrestrisch lebender Wirbelloser ist durch die Umsetzung „Neubau des Batteriespeichers Altentreptow“ somit nicht zu erwarten.

3.2.3 Fische

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächenwasserkörper vorhanden. Das UG befindet sich außerhalb der Ostseegewässer und damit außerhalb des Areals zu berücksichtigender Fischarten nach Anhang IV FFH RL.

Eine Beeinträchtigung von Fischen durch die Umsetzung „Neubau des Batteriespeichers Altentreptow“ kann somit ausgeschlossen werden.

3.2.4 Amphibien

Folgende Amphibienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	2
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	V	2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	1
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Laut den Verbreitungskarten des BfN (2019) deckt sich das Plangebiet mit dem Verbreitungsareal von Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Ein Vorkommen ist jedoch nur für den Kammmolch, Moorfrosch, Laubfrosch und Rotbauchunke nachgewiesen.

Für das betreffende MTB 2345 sind nach LINFOS Vorkommen der Rotbauchunke ausgewiesen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Oberflächengewässer befindet sich ca. 1,1 km östlich des Betrachtungsbereiches (Randkanal).

Gut geeignete Winterquartiere existieren im Untersuchungsgebiet nicht. An der Landstraße, etwa 100m östlich des Betrachtungsbereiches angrenzend befinden sich Gebüsche und Hecken, die potentiell als Winterquartiere für Amphibien geeignet sind. Dadurch, dass sowohl nördlich, westlich und südlich keine geeigneten Winterquartiere bzw. Oberflächengewässer vorhanden

sind, ist auch eine Barrierewirkung durch das Vorhaben, die Wanderbewegung von Amphibien verhindern, auszuschließen.

Die Beeinträchtigung von Amphibien ist durch die Umsetzung „Neubau des Batteriespeichers Altentreptow“ somit nicht zu erwarten.

3.2.5 Reptilien

Folgende Reptilienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; K. A. - keine Angabe

Der Geltungsbereich befindet sich laut Verbreitungskarten des BfN (2019) im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). LINFOS weist für den betreffenden Messtischblattquadranten 2345 ein Zauneidechsen, Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*) Vorkommen aus (Beobachtungsjahr 2015).

Der Betrachtungsbereich, welcher konventionell bewirtschaftete Ackerfläche darstellt, besitzt kaum eine Eignung für Reptilien. Etwa 25 m südlich des Geltungsbereiches zwischen der PV-Anlage und dem Geltungsbereich ist ein Lesesteinwall vorhanden (Abb. 2). Diese Ansammlung von Lesesteinen und Findlingen bietet aufgrund des Spalten- und Höhlenreichtums gute Habitate für Reptilien. Um den Lesesteinwall befinden sich mehrere Jungbäume und Gebüsche. Durch die Nähe zum Geltungsbereich ist ein potentielles Vorkommen von einzelnen Reptilien nicht gänzlich auszuschließen.



Abbildung 2 Lesesteinwall südlich des Geltungsbereichs

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind die **Maßnahmen V1** vorzusehen:

V1: Um eine Schädigung einzelner wandernder Individuen zu vermeiden ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Reptilienschutzaun zu errichten. Somit wird das Einwandern von Reptilien ins Baufeld verhindert. Die Schutzeinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorgesehen und

auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Reptilien im Baufeld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen.

Eine Beeinträchtigung von einzelnen Reptilien ist mit der Umsetzung des Vorhabens Batteriespeicher Altentreptow nach aktuellem Kenntnisstand nicht gänzlich auszuschließen. Es können jedoch Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Vorgesehen ist die Aufstellung eines Reptilienschutzzauns und das Abfangen von Reptilien im Baufeld.

3.2.6 Vögel

Rastvögel / Wintergäste

Der Geltungsbereich wird gemäß LINFOS nicht als Rastgebiet ausgewiesen.

Das UG spielt für Rastvögel aufgrund der Siedlungsnähe und dem hohen anthropogenen Störungsgrad durch Lärm und optische Störungen eine vermindert relevante Rolle. Es ist lediglich eine Nutzung durch häufige und störungstolerante Arten zu erwarten. Indirekte Beeinträchtigungen dieser Flächen durch die zukünftige Bebauung sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln durch die Umsetzung des Neubau Batteriespeicher bei Altentreptow ist nicht zu erwarten.

Brutvögel

Eine Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2025 hat im Geltungsbereich und dessen nahen Umfeld insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen. Von den beobachteten Vögeln bestehet für 15 Paare ein Brutverdacht im Betrachtungsbereich. Zusätzlich konnte für 9 Arten nur die Anwesenheit nachgewiesen werden. Die Brutreviere der registrierten Arten befinden sich hauptsächlich östlich und südlich des Plangebiets in den Gehölzbereichen.

Acht der vorgefundenen Brutvogelarten gehören zu der Gilde der Gehölzbrüter und sieben zu der Gilde der Offenlandbrüter. Als wertgebende Vogelarten wurden insgesamt sechs Vogelarten festgestellt.

Unter den wertgebenden Brutvogelarten wurden im UG je ein Brutpaar des Bluthänflings (*Linaria cannabina*), des Wiesenpiepers (*Anthus pratensis*) und drei Brutpaare der Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt. Ein Brutverdacht wurde südlich angrenzend zum UG vom Feldschwirl (*Locustella naevia*) und je zwei Brutverdachte von Grauammer (*Emberiza calandra*) und Haussperling (*Passer domesticus*) festgestellt.

Für Arten mit höheren Lebensraumansprüchen und größerer Störungsempfindlichkeit bietet der Geltungsbereich aufgrund der angrenzenden Straße keine geeigneten Bedingungen.

Bluthänfling – *Linaria cannabina*

Es wurde ein Brutrevier im UG festgestellt. Dieser störungstolerante Kulturfolger nutzt die Gebüsche und Gehölze außerhalb des Plangebiets als Singwarte und Brutplatz. Sein Brutrevier ist im Gehölzbereich westlich der Straße „L27 Thalberg“. Zur Nahrungssuche werden sowohl die Gehölze und Ackerflächen im Plangebiet, als auch Flächen außerhalb des UGs aufgesucht.

Feldlerche – *Alauda arvensis*

Für die Feldlerche wurden drei Reviere innerhalb des UGs und ein Revier außerhalb des UGs festgestellt. Diese bodenbrütende Art ist anfällig gegenüber optischen Störungen und hält im Allgemeinen einen Abstand von bis zu 200 m zu vertikalen Elementen (z. B. Gebäuden, Freileitungen) ein. Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand der Reviere zu Vertikalstrukturen ca. 100 m. Eine ausgesprochene Brutplatztreue ist nicht gegeben und im weiteren Umfeld sind potenzielle Ackerflächen vorhanden, die sich als Brutreviere für Feldlerchen anbieten.

Feldschwirl - *Locustella naevia*

Der Bodenbrüter wurde mit einem Brutverdacht, südlich angrenzend zum UG an der Ackerkante festgestellt. Der Feldschwirl bevorzugt offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht aus schmalblättrigen Halmen und Stauden.

Grauammer – *Emberiza calandra*

Der Bodenbrüter wurde mit zwei Brutverdachten, südlich angrenzend zum UG an der Ackerkante, festgestellt. Die Bäume an der „L27“ dienten als Singwarte, die dichte Bodenvegetation bot ausreichend Nestdeckung.

Haussperling – *Passer domesticus*

Vom Haussperling wurden zwei Brutverdachte südlich des UG ermittelt. Als störungstoleranter Kulturfolger ist diese Art in der Brutplatzwahl nicht wählerisch und besiedelt als Höhlen- und Nischenbrüter sowohl natürliche Quartiere (z.B. Baumhöhlen) als auch anthropogene Strukturen (z. B. Gebäudenischen, Nistkästen, Dachkonstruktionen). Die umgebenden Offenflächen werden zur Nahrungs- und Nistmaterialsuche genutzt.

Wiesenpieper *Anthus pratensis*

Es wurde ein Brutreviere im UG festgestellt. Das Nest der bodenbrütenden Art ist mindestens von einer Seite gut geschützt und meist in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt. Wiesenpieper bevorzugen weitgehend offene, gehölzarme Landschaften in unterschiedlichster Ausprägung. Wiesenpieper sind hauptsächlich in Kulturlebensräumen, wie Grünland und Ackergebieten vertreten. Eine ausgesprochene Brutplatztreue ist nicht gegeben und im weiteren Umfeld sind potenzielle Ackerflächen vorhanden, die sich als Brutreviere für Wiesenpieper anbieten.

Das UG dient den Vögeln neben der Funktion als Lebensraum vor allem als Nahrungsfläche. Durch die Nutzung als intensive Ackerfläche ist die Qualität als Nahrungsfläche bereits vorbelastet.

Durch das geplante Vorhaben sind Bruthabitate von Brutvögeln betroffen. Es gehen durch die Überplanung mit Bebauung Offenlandfläche für Bodenbrüter verloren. Dies betrifft nicht nur Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, sondern auch für umgebende Flächen. Da die Zuwegung zum Großbatteriespeicher vermutlich nur gering befahren wird, ist die geringfügig erhöhte, zusätzliche Lärmbelastung, nicht erheblich. Die meisten festgestellten Brutvogelarten sind häufige, ungefährdete Arten, welche eine eher hohe Toleranz gegenüber Störungen besitzen. Darüber hinaus sind die meisten Arten eher anspruchslos in der Wahl ihrer Bruthabitate. Mit dem Bluthänfling, der Feldlerche, dem Schwarzkehlchen und dem Wiesenpieper kommen auch vier gefährdete Arten vor, die ebenfalls eine eher geringe Störungsempfindlichkeit aufweisen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind die **Maßnahmen V2 und V3** vorzusehen:

Brutvogelschutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Kontrolle vor Baufeldberäumung)

V2: Bei einer Bauzeit zwischen dem 01. März und 31. August ist eine Anlage von Bruten durch bodenbrütende Vogelarten mittels Vergrämungsmaßnahmen ab dem 1. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (Mindestens 2-mal pro Woche) oder das Aufstellen von ca. 2m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen im Abstand von 25 m zueinander.

V3: Bodenumbruchsarbeiten und das Befahren landwirtschaftlich nutzbarer Flächen dürfen nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 01. August erfolgen. Sollten Bodenumbruchsarbeiten außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Dazu ist eine vorherige Kontrolle auf das

Vorhandensein von Nestern durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Sind keine besetzten Nester vorhanden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Sind jedoch besetzte Nester vorhanden, so ist eine Entfernung erst nach Ende der Brutzeit zulässig.

Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln – hier Bodenbrüter – ist mit der Umsetzung des Neubaus einer Großbatteriespeicheranlage bei Altentreptow nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Es können aber Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Vorgesehen sind Zeitbeschränkungen für die Baufeldfreimachung und Vergrämungsmaßnahmen.

3.2.7 Säugetiere

Terrestrische Säugetiere

Folgende terrestrische und marine Säugerarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	2
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	0
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	k. A.
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	2	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsareal vom Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*).

LINFOS weist für den MTBQ 2345-1 kein Vorkommen des Fischotters aus, allerdings in benachbarten MTBQ. Im Vorhabengebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, daher existieren für den Biber und Fischotter keine geeigneten Habitate. Auch mit Wanderrouten des Fischotters durch das Plangebiet ist nicht zu rechnen.

Die Daten des Wolfsmonitorings in Mecklenburg-Vorpommern weisen für den Raum Betrachtungsraum keine Wolfsvorkommen aus. Das nächstgelegene bekannte Wolfsrevier stammt aus dem Raum Friedland aus dem Wolfsjahr 2023/24. Wölfe sind i.d.R. menschenscheu und meiden daher Siedlungsbereiche, daher ist die Nutzung von Siedlungen nicht im relevanten Maße anzunehmen. Durch die Nähe zu Siedlungsgebieten und der Entfernung des bekannten Wolfsreviers ist ein Vorkommen im Betrachtungsraum unwahrscheinlich.

Das Vorhaben befindet sich laut Verbreitungskarten des BfN (2019) außerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Eine Beeinträchtigung der Haselmaus durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich vollständig landseitig, wodurch eine Beeinträchtigung des Schweinswals (*Phocoena phocoena*) ausgeschlossen ist.

Eine Beeinträchtigung der Säugetiere Biber, Fischotter, Haselmaus, Schweinswal und Wolf durch die Umsetzung des Vorhabens „Neubau Batteriespeicher Altentreptow“ kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Folgende Fledermausarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	k. A.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	4
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	k. A.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	k. A.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	0
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	4
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4
Zweifarbfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Laut den aktuellen Rasterkarten zur Verbreitung von FFH-Anhang IV-Arten (BfN 2019) deckt sich das Vorhabengebiet mit dem Verbreitungsareal von Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Brauner Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Kleinem Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Da im Geltungsbereich keine Gebäude vorhanden sind und im Zuge des Vorhabens keine Gebäude entfallen werden, ist eine Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Fledermäusen auszuschließen. Somit ist eine **Betroffenheit von Sommerquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten** durch die Umsetzung des Vorhabens **nicht zu erwarten**.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Baumbestände auf. Somit ist eine **Betroffenheit von Sommerquartieren für baumbewohnende Fledermausarten** durch die Umsetzung des Vorhabens **nicht zu erwarten**.

Das UG kann sowohl von gebäude- als auch baumbewohnenden Fledermausarten potentiell als Jagdgebiet genutzt werden. Randbereiche als Leitstrukturen werden auch zukünftig als Jagdhabitat für tolerante Arten mit geringem Störungsempfinden zur Verfügung stehen. Der Bereich ist nächtlich nur gering vorbelastet, da das Gebiet nachts nicht beleuchtet und das gesamte UG nachts recht störungsarm ist. Die vielfältigen Strukturen in der Umgebung wie Gehölze, Gewässer, Bebauung, offener Luftraum stellen geeignete Leitstrukturen dar und bieten darüber hinaus vielfältige Jagdhabitatem, die den Jagdstrategien verschiedener Arten zugutekommen. Durch die Überbauung fallen Flächen dauerhaft weg, so dass hier gewisse Strukturen des Jagdgebietes verloren gehen. Einige Fledermausarten meiden nachts beleuchtete Bereiche. Da nächtliche Störungen durch akustische und optische Störungen für nachtaktive Tiere mit **Maßnahme V4** ausgeschlossen werden, ist nur von einer geringfügigen

Beeinträchtigung des Jagdhabitats auszugehen. Eine Beeinträchtigung der Jagdfunktion ist somit nur in geringem Maße durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der nächtlichen Aktivität von Fledermäusen wird Nacharbeit untersagt.

Fledermausschutzmaßnahmen (Verbot von Nacharbeit)

V4: Bautätigkeiten sind nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.

4 Konfliktanalyse für die relevanten Arten

4.1 Artenblätter

4.1.1 Reptilien

Zauneidechse		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <p>Die Zauneidechse ist sehr standorttreu und besiedelt Flächen mit einem reichhaltigen Strukturmosaik aus schütterer, nicht allzu hoher Vegetation, grabbare Rohbodenstandorte (Sand) und sonnenexponierte Freiflächen. In M-V besiedelt sie vorwiegend Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (z.B. entlang von Bahntrassen oder Straßen), Ruderalfuren, Abgrabungsflächen sowie verschiedene Aufschlüsse und Brachen. Als Kulturfolger kommt sie auch in Parks, Gärten und auf Friedhöfen vor. Sie ernährt sich ausschließlich karnivor, ihr Nahrungsspektrum besteht aus Fliegen, Spinnen, Käfer, Mücken, Asseln u.a. Arthropoden.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Entsprechende Arten kommen potenziell im Umfeld des Gebietes vor, wie anhand einer Potentialanalyse der vorkommenden Biotope ermittelt wurde.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <p>V1: Um eine Schädigung einzelner wandernder Individuen zu vermeiden ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Reptilienschutzaun zu errichten. Somit wird das Einwandern von Reptilien ins Baufeld verhindert. Die Schutzeinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorgesehen und auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Reptilien im Baufeld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen.</p>		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <p>Angrenzend zum Geltungsbereich befindet sich ein potenzielles Reptili恒 habitat. Um Tötungen oder Verletzungen zu vermeiden, ist die Maßnahme V1 zu beachten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten.</p>		
* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <p>Störungen von Reptilien sind durch die Baufeldfreimachung für die langfristige Entwicklung sowie während der baulichen Umsetzung nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V1 kann die Beeinträchtigung der angrenzenden</p>		

4.1.2 Brutvögel

<h2>Offenlandbrüter</h2> <h3>Schutz- und Gefährdungsstatus</h3>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: <input type="checkbox"/> Deutschland Europa Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
<h3>Bestandsdarstellung</h3> <p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V:</p> <p>Als Offenlandbrüter werden <i>all diejenigen Vogelarten bezeichnet, die vorwiegend im Offenland brüten</i>. Dabei werden sowohl völlig vegetationslose Flächen als auch Flächen mit höherer Krautschicht, jedoch keine Röhrichte bewohnt. Als Bruthabitatem kommen dementsprechend Strände und Sandbänke, trockenes bis feuchtes Grünland, Magerrasen, Ruderalfluren sowie Ackerflächen in Frage. Die Nester werden teilweise direkt auf dem Boden angelegt, zum Teil aber auch in geringer Höhe in der Gras- oder Krautvegetation. Die gemeinsame Brutzeit liegt zwischen Anfang März und Ende September.</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend		
<p>Entsprechende häufige, ungefährdete und störungstolerante Arten kommen potenziell im Geltungsbereich vor, wie anhand einer Brutvogelkartierung ermittelt wurde. Störungsanfällige Bodenbrüter nutzen den Geltungsbereich laut aktuellem Kenntnisstand nicht.</p>		
<h3>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</h3>		
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>V2: Bei einer Bauzeit zwischen dem 01. März und 31. August ist eine Anlage von Bruten durch bodenbrütende Vogelarten mittels Vergrämungsmaßnahmen ab dem 1. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (Mindestens 2-mal pro Woche) oder das Aufstellen von ca. 2m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen im Abstand von 25 m zueinander.</p> <p>V3: Bodenbrucharbeiten und das Befahren landwirtschaftlich nutzbarer Flächen dürfen nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 01. August erfolgen. Sollten Bodenbrucharbeiten außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Dazu ist eine vorherige Kontrolle auf das Vorhandensein von Nester durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Sind keine besetzten Nester vorhanden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Sind jedoch besetzte Nester vorhanden, so ist eine Entfernung erst nach Ende der Brutzeit zulässig.</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*:</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p>		

Offenlandbrüter	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p><i>Im Zuge von Baufeldfreimachungen wird die Bodenvegetation der Offenlandbereiche im Geltungsbereich entfernt. Um Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Eiern und Jungvögeln während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind die Maßnahmen V2 und V3 zu beachten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten.</i></p>	
<p>* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
<p><i>Störungen von Vögeln sind durch die Baufeldfreimachung für die langfristige Entwicklung sowie während der baulichen Umsetzung aufgrund der überwiegend störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.</i></p>	
<p><i>Eine negative Außenwirkung auf benachbarte potentielle Brutplätze oder Brutplätze in der Umgebung des Geltungsbereichs ist nicht abzusehen.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<p><i>Für die unmittelbare Umsetzung des Neubaus Großbatteriespeicher Altentreptow ist eine Beseitigung von Offenlandvegetation vorgesehen. Durch Beachtung der Maßnahmen V2 und V3 kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.</i></p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.3 Säugetiere

Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	<p>Rote Liste Status</p> <p>Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A.</p>	<p>Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt):</p> <p><input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region</p>
<p>Erhaltungszustand Deutschland</p> <p><input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	<p>Erhaltungszustand Bundesland</p> <p><input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>unbekannt</p>
Bestandsdarstellung		
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V:</p> <p>Baumbewohnende Fledermäuse nutzen verschiedene Strukturen in Bäumen vor allem als Sommerquartiere, als Winterquartiere werden nur von wenigen Arten Baumhöhlen großer Bäume genutzt, meist überwintern auch baumbewohnende Fledermäuse in Gebäuden und Höhlen. Als Quartiere in Bäumen dienen Höhlen, Astausfallungen, Stammrisse oder Borkenschollen. Gebäudebewohnende Fledermäuse nutzen z.B. Dachkonstruktionen, Wandisolierungen und Natursteinküller als Ruhe- und Schlafplatz.</p>		

Fledermäuse	
<i>Der Betrachtungsbereich dient potentiell als Jagdquartier für Fledermäuse.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<i>Entsprechende Arten kommen potentiell im Gebiet vor, wie anhand einer Potentialanalyse der vorkommenden Biotope ermittelt wurde.</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:	
<p>V4: Bautätigkeiten sind nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*:	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<i>Da keine Gehölze von der Baufeldfreimachung betroffen sind, ist eine Verletzung bzw. Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung nicht zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten.</i>	
* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen	
<i>Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind durch die Baufeldfreimachung und Umsetzung des Großbatteriespeichers bei Altentreptow nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V4 kann die Beeinträchtigung der Jagdaktivität vermieden werden.</i>	
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<i>Da im Geltungsbereich keine Fledermausquartiere vorhanden sind, kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ausgeschlossen werden.</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2 Maßnahmen des Artenschutzes

4.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Vorsorge, d. h. um spätere Konflikte mit geschützten Arten zu vermeiden, wurden die Maßnahmen V1, V2, V3 und V4 formuliert:

Reptilienschutzmaßnahmen (Aufstellen von Reptilienschutzzäunen)

V1: Um eine Schädigung einzelner wandernder Individuen zu vermeiden, ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Somit wird ein Einwandern von Reptilien ins Baufeld verhindert. Die Schutzeinrichtung ist während der gesamten Bauzeit vorgesehen und auf Intaktheit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Sollten Reptilien im Baufeld angetroffen werden, sind diese abzufangen und außerhalb in geeignete Bereiche freizulassen.

Brutvogelschutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Kontrolle vor Baufeldberäumung)

V2: Bei einer Bauzeit zwischen dem 01. März und 31. August ist eine Anlage von Bruten durch bodenbrütende Vogelarten mittels Vergrämungsmaßnahmen ab dem 1. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (Mindestens 2-mal pro Woche) oder das Aufstellen von ca. 2m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen im Abstand von 25 m zueinander.

V3: Bodenumbruchsarbeiten und das Befahren landwirtschaftlich nutzbarer Flächen dürfen nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 01. August erfolgen. Sollten Bodenumbruchsarbeiten außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Dazu ist eine vorherige Kontrolle auf das Vorhandensein von Nestern durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Sind keine besetzten Nester vorhanden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Sind jedoch besetzte Nester vorhanden, so ist eine Entfernung erst nach Ende der Brutzeit zulässig.

Fledermausschutzmaßnahmen (Verbot von Nacharbeit)

V4: Bautätigkeiten sind nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.

5 Fazit

Die H-BESS GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Großbatteriespeichers in Altentreptow. Mit der Umsetzung des Vorhabens „Neubau Batteriespeicher Altentreptow“ werden Ackerflächen in Anspruch genommen, welche Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten darstellen. Der Geltungsbereich wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Aufgrund der potentiell und tatsächlich vorkommenden Arten im Geltungsbereich und den Biotopen in der näheren Umgebung ist eine genauere Betrachtung der Betroffenheiten von Flora und Fauna notwendig.

Auf der Grundlage einer Brutvogelkartierung und Potentialanalyse wurde das Gebiet eingeschätzt und es wurden mögliche Konflikte für Reptilien, Brutvögel und Säugetiere (Fledermäuse) ermittelt. Mit der zukünftigen Bebauung durch einen Großbatteriespeichers können die Fortpflanzungsstätten und Lebensräume der Arten über einen mehrjährigen Zeitraum bzw. dauerhaft verloren gehen sowie gestört werden. Um potentiell vorkommende Reptilien zu schützen, ist das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen vorgesehen (**Maßnahme V1**). Zur Vermeidung von Tötungen/Verletzungen von Brutvögeln wird eine Zeitbeschränkung der Baufeldfreimachung und die Baufeldkontrolle auf brütende Vögel bzw. noch nicht flügge Jungvögel festgesetzt (**Maßnahmen V2 und V3**). Um die nächtliche Beeinträchtigung von Fledermäusen und Insekten zu minimieren/zu verhindern wurde Nacharbeit untersagt (**Maßnahme V4**).

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass der Umsetzung des Neubaus eines Großbatteriespeichers bei Altentreptow keine dauerhaft zwingenden Vollzugshindernisse entgegenstehen.

6 Quellen

Rechtsnormen

BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNATSCHG – BUNDES NATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist.

EGARTSCHV – EG-VERORDNUNG 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Fassung vom 8.4.2008.

FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.

NATSCHAG M-V – NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ vom 23. Februar 2010. GVOBI. M-V 2010, S. 66. Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)

Insektschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021., BGBl 2021 Teil I Nr. 59, S. 3908-3913

VSch-RL – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25 in der konsolidierten Fassung vom 01. Juli 2013

VSGLVO M-V – LANDESVERORDNUNG über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung) vom 12. Juli 2011. GVOBI. M-V 2011, S. 462. Letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBI. M-V S. 107, ber. S. 155)

Quellen zur Methodik

BStMI – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, Oberste Baubehörde (Hrsg.), 2011. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). <http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm

WULFERT K, BALLA S, MÜLLER-PFANNENSTIEL K, 2009. 3750 – Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit im Rahmen von Umweltprüfungen. In: STORM PC, BUNGE T (Hrsg.). Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin: Erich Schmidt. ISBN 978-3-503-02709-5.

Fachliche Quellen

- BAUER HG, BEZZEL E, FIEDLER W (Hrsg.), 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage. Wiesbaden: Aula. ISBN 978-3891046968.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2020. Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt Bd. 170(2): Säugetiere, 73 S., ISBN 978-3-7843-3772-2; NaBiV Bd. 170(3): Reptilien, 64 S., ISBN: 978-3-7843-3773-9; NaBiV Bd. 170(4): Amphibien, 86 S., ISBN: 978-3-7843-3774-6; NaBiV Bd. 70(7) (2018): Pflanzen, 784 S. ISBN: 978-3-7843-5612-9; NaBiV Bd. 70(8) (2016) Großpilze, 440 S., ISBN: 978-3-7843-5474-5
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), Stand August 2019. Nationaler FFH-Bericht. ARTEN – FFH-Berichtsdaten 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN E.V. (DDA), 2021. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021). Münster. <https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste#>
- DIETZ C, HELVERSEN Ov, NILL D, 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos. ISBN 978-3-440-09693-2.
- EICHSTÄDT W, SCHELLER W, SELLIN D, STARKE W, STEGEMANN KD, 2006. Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.
- FLADE M, 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung [Dissertation]. Eching: IHW. ISBN 3-930167-00-X.
- GARNIEL A & MIERWALD U, 2010 – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. (Hrsg.) 2009: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, Supplement 15: 85-134.
- IPO 2025: Kartierbericht Brutvögel - Neubau Batteriespeicher Altentreptow
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008. Steckbriefe planungsrelevanter Arten. <http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/artenliste/artengruppen/ein-leitung.html?id=1o2o0>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2004. Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage. Materialien zur Umwelt 3: 1-613.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2006. LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2013. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Stand August 2013. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2015. Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand Juli 2015. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bq_arten_mv.pdf
- SCHELLER W, STRACHE RR, EICHSTÄDT W, SCHMIDT E, 2002. Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern – die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin: Obotritendruck. ISBN 3-933781-26-4.

SÜDBECK P, ANDREZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELD C (Hrsg.), 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. ISBN 3-00-015261-X.

STEGNER J, STRZELCZYK P, MARTSCHEI T, 2009. Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) – eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Aufl. Schönwölkau: Vidusmedia. ISBN 978-3-00-019809-0.

Stier N. (2022): Wolfsmonitoring M-V. – URL: <https://wolf-mv.de/> (Zugriff: 05.06.2025)

UMWELTMINISTERIUM M-V (Hrsg.). Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. ISSN 136-3402. Höhere Pflanzen (2005), Schnecken und Muscheln des Binnenlandes (2002), Spinnen (2012), Libellen (1992), Großschmetterlinge (1997), Bockkäfer (1993), Blathorn- und Hirschskäfer (2013), Amphibien und Reptilien (1991), Brutvögel (2014), Säugetiere (1991).

